

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 7. April 1997

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adler, Brigitte (SPD)	32, 33	Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)	52
Austermann, Dietrich (CDU/CSU)	63	Mascher, Ulrike (SPD)	37, 38
Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 2, 3	Dr. Meister, Michael (CDU/CSU)	53
Behrendt, Wolfgang (SPD)	35	Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD)	18, 19
Bindig, Rudolf (SPD)	4, 5, 6, 7	Neumann, Volker (Bramsche) (SPD)	20, 21
Carstensen, Peter Harry (Nordstrand) (CDU/CSU)	39	Nickels, Christa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22, 23, 24, 25
Catenhusen, Wolf-Michael (SPD)	43, 44, 45	Dr. Niehuis, Edith (SPD)	59
Conradi, Peter (SPD)	80, 81	Poß, Joachim (SPD)	41
Dr. Eid, Uschi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8, 9, 10	Reschke, Otto (SPD)	71, 72, 73, 74
Erler, Gernot (SPD)	11, 12, 13, 14	Schily, Otto (SPD)	31
Faße, Annette (SPD)	40, 66	Schwanitz, Rolf (SPD)	34
Gansel, Norbert (SPD)	15	Seiffert, Heinz-Georg (CDU/CSU)	78, 79
Gloser, Günter (SPD)	46	Stiegler, Ludwig (SPD)	54
Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD)	64, 67, 68	Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26
Gres, Joachim (CDU/CSU)	28, 29, 30	Tippach, Steffen (PDS)	27
Hofmann, Frank (Volkach) (SPD)	36	Wallow, Hans (SPD)	75, 76
Hollerith, Josef (CDU/CSU)	69, 70	Weisheit, Matthias (SPD)	77
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	16, 17, 47	Wester, Hildegard (SPD)	60, 61, 62
Keller, Peter (CDU/CSU)	65	Wieczorek-Zeul, Heidemarie (SPD)	42
Dr. Köster-Loßack, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48, 49, 50, 51	Zwerenz, Gerhard (PDS)	55, 56, 57, 58

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts		Neumann, Volker (Bramsche) (SPD)	
Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Intervention gegen die Verhaftung des	
Lagerung bzw. Einsatz von an die Türkei		indonesischen Ex-Abgeordneten	
gelieferten deutschen Waffen und		Sri Bintang Pamungkas	6
Ausrüstungsgegenständen im			
Norden Zyperns	1	Nickels, Christa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Vereinbarkeit der Einreise zweier	
Bindig, Rudolf (SPD)		nigerianischer Offiziere mit den	
Deutsche Finanzierung von Aktivitäten des		Sanktionen gegen Nigeria	7
UNHCR und der World Food Programme			
(WEP) in Zaire; Verwendung von Flug-		Verhaftung von Angehörigen des	
zeugen dieser Organisationen für		Ogonivolkes wegen Protest	
militärische Zwecke; Anwerbung		gegen Menschenrechtsver-	
ausländischer Söldner	1	letzungen in Nigeria	8
Dr. Eid, Uschi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Konfiszierung von Flugzeugen des Welt-		Ausbildungs- und Ausrüstungshilfe	
ernährungsprogramms zum Waffen-		für albanische Sicherheitsbehörden;	
und Soldatentransport durch die		seit 1990 von deutschen Unterneh-	
zairische Armee; Treibstoff-		men exportierte militärische	
abgabe durch das UNHCR-		und Duale-use-Güter	8
Lager Tingi Tingi	2		
		Tippach, Steffen (PDS)	
Erler, Gernot (SPD)		Menschenrechtsverletzungen in Indonesien;	
Bekämpfung des internationalen Söldner-		Einstellung der Rüstungsexporte	10
wesens; Beitritt zur VN-Konvention			
gegen Söldner; deutsche Beteiligung		Geschäftsbereich des Bundesministeriums des	
an internationalen Söldneraktivitäten	3	Innern	
		Gres, Joachim (CDU/CSU)	
Gansel, Norbert (SPD)		Personelle und finanzielle Unterstützung	
Ethnische Kennzeichnungen in Reisepässen		Berlins bei der Verfolgung von Regie-	
insbesondere ruandischer Studenten durch		rungs- und Vereinigungskriminalität	11
ihre Botschaft in Deutschland	5		
		Schily, Otto (SPD)	
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)		Bleiberechtsregelung für desertierte Mili-	
Abkommen mit Kroatien betr. Entschädigung		tärangehörige weißrussischer Nationa-	
für Enteignungen in Jugoslawien	5	lität der ehemaligen sowjetischen	
		bzw. russischen Westgruppe	13
Bedeutsamkeit des tschechischen Motiv-			
berichts zur „Deutsch-tschechischen		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Erklärung über die gegenseitigen		Adler, Brigitte (SPD)	
Beziehungen und deren künftige		Verhinderung der Bevollmächtigung von in	
Entwicklung"	5	Betreuungseinrichtungen tätigen Personen	14
Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD)		Schwanitz, Rolf (SPD)	
Beachtung von Umweltstandards und		Gesetzliche Regelung spezieller Rechts-	
Menschenrechten bei der Tätigkeit		und Eigentumsverhältnisse der Konsum-	
von Shell in Nigeria	6	genossenschaften in den neuen	
		Bundesländern	17

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung	
Behrendt, Wolfgang (SPD)		Catenhusen, Wolf-Michael (SPD)	
Nutzung der in Bundesbesitz befindlichen		Verbleibender Lebensunterhalt eines	
Bunker in Berlin	18	Beziehers von Arbeitslosengeld und	
		Nebenverdiensteinkommen gegen-	
		über einem Bezieher von Arbeits-	
		losengeld und Sozialhilfe; Auswir-	
		kungen nach Inkrafttreten des	
		Arbeitsförderungsreformgesetzes	23
Hofmann, Frank (Volkach) (SPD)			
Steuermehreinnahmen 1998 bis 2001 durch		Gloser, Günter (SPD)	
die Abschreibungsverschlechterungen		Versicherungsfremde Leistungen in der	
für die Wirtschaft	18	gesetzlichen Rentenversicherung	
		seit 1985	24
Mascher, Ulrike (SPD)			
Veräußerung der bundeseigenen Wohn-		Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	
anlage in München, Thiemestraße/		Erfolg der Verlängerung von Laden-	
Kaulbachstraße; Berücksichtigung		schlußzeiten	25
der Angebote der Mieter	19		
		Dr. Köster-Loßack, Angelika	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wirtschaft		Erfassung von Betrieben wegen Zugehörig-	
		keit zu Scientology durch die Bundes-	
		anstalt für Arbeit; Ausdehnung auf	
		andere Organisationen; Datenschutz	26
Carstensen, Peter Harry (Nordstrand) (CDU/CSU)			
Stromlieferpreise der Elektrizitätsver-		Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)	
sorgung Müritz-Oderhaff (EMO) in		Vermittlung deutscher Pflegekräfte	
Mecklenburg-Vorpommern im		in rheinland-pfälzische Kranken-	
Vergleich zu Entgelten für		häuser als Ersatz für zurück-	
Stromeinspeisungen	19	kehrende bosnische Kriegs-	
		flüchtlinge	27
Faße, Annette (SPD)			
Verbesserung des Tourismusangebots für		Dr. Meister, Micheal (CDU/CSU)	
Besucher der Weltausstellung EXPO 2000 . .	20	Anwendung der Übergangsregelung für den	
		Einsatz von Saisonarbeitern im Weinanbau .	28
Poß, Joachim (SPD)			
Haltung der Bundesregierung zur Geneh-		Stiegler, Ludwig (SPD)	
migung von Steuervergünstigungen		Ermittlungen wegen Abrechnungsmanipu-	
durch EU-Mitgliedstaaten an Unter-		lationen ambulanter Pflegedienste	29
nehmen in internationalen Finanz-			
dienstleistungszentren	21	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der	
		Verteidigung	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für			
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		Zwerenz, Gerhard (PDS)	
		Auswahlkriterien der für den SFOR-Einsatz	
		in Bosnien-Herzegowina vorgesehenen	
		Soldaten angesichts der fremden-	
		feindlichen Vorfälle in Detmold	
		am 17. März 1997	31
Wieczorek-Zeul, Heidemarie (SPD)			
Kosten der EU durch BSE 1996;			
deutscher Anteil	22		

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Dr. Niehuis, Edith (SPD)		Reschke, Otto (SPD)	
Rückgängigmachung der ABM von mit Jugendarbeit befaßten Vereinen in den neuen Bundesländern und Berlin	33	Einstufung des Weiterbaus der A 52 im Bereich Essen, insbesondere AK Essen/Ost (A 40) und AK Essen/Nord (A 42), als vordringlichen Bedarf im Bundesverkehrswegeplan; Kosten der Tunnellage	40
Wester, Hildegard (SPD)		Private Finanzierung des Weiterbaus der A 52 in Tunnellage im Bereich Essen (A 40 und A 42)	41
Regelung der partnerschaftlichen Aufteilung der Erziehungsarbeit durch gleichzeitige Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub (Teilzeitform) in § 15 Bundeserziehungsgeldgesetz	33	Wallow, Hans (SPD)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Bau der Ortsumgehung B 256 Plaidt/Kruft	41
Austermann, Dietrich (CDU/CSU)		Bau der Ortsumgehung Hönningen (Verbandsgemeinde Altenahr) im Zuge der B 257	42
Kostenerstattung für pflanzliche Arzneimittel durch die gesetzliche Krankenversicherung	36	Weisheit, Matthias (SPD)	
Graf, Anelika (Rosenheim) (SPD)		Planungen für die B 465 im Raum Biberach/Warthausen und ihren Anschluß an die B 30	42
Sozialleistungen, darunter Kosten für ärztliche Versorgung sowie Mietbeiträge, der Länder für bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge 1996	36	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	
Keller, Peter (CDU/CSU)		Seiffert, Heinz-Georg (CDU/CSU)	
Auswirkungen der Regelanpassung des BSHG vom 1. Juli 1997 auf den Abstand zwischen Nettoerwerbseinkommen und Sozialhilfe	37	Änderung der Notifizierungen hinsichtlich der Sammelstellen und Verladeorte für Alttextilen sowie für Altkleiderstraßensammlungen durch Informationen der Regierungspräsidien an das Bundesumweltamt in Berlin	42
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr		Reduzierung der für Sicherheitsgebühren von Textilrecyclingunternehmen zu stellenden Bankbürgschaften angesichts der Einordnung gebrauchter Kleidung in die grüne Abfallliste	43
Faße, Annette (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für	
Alkohol-Promillegrenze für Führer von Seeschiffen	38	Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	
Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD)		Conradi, Peter (SPD)	
Studie zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit eines Ausbaus der Achse München — Verona; Akzeptanz der Kosten zur Erstellung des Brenner-Basis-Tunnels	39	Richtlinie des BMBau über die gebündelte Vergabe von Planungs- und Bauleistungen für Bauvorhaben des Bundes an Großstrukturen der Bauindustrie zum Nachteil des freiberuflichen und gewerblichen Mittelstandes	44
Hollerith, Josef (CDU/CSU)			
Vereinbarkeit der in Deutschland benötigten Zulassung und Abgasuntersuchung für in den Niederlanden zugelassene flüssiggasbetriebene Personenkraftwagen mit europäischem Recht	39		

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordnete
Angelika Beer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
Sind der Bundesregierung amtliche Angaben der griechischen Republik Zypern bekannt, daß aus Deutschland gelieferte Waffen an die Türkei im seit 1974 vertragswidrig besetzten Norden der geteilten Insel stationiert sind, und wenn ja, seit wann hat die Bundesregierung Kenntnis davon?
2. Abgeordnete
Angelika Beer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
Wie bewertet die Bundesregierung den Einsatz aus Deutschland kommender Rüstungsgüter entgegen den NATO-Vereinbarungen?
3. Abgeordnete
Angelika Beer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
Welche aus Deutschland kommenden Waffen und Rüstungsgüter sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Norden Zyperns stationiert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 4. April 1997**

Der Bundesregierung sind keine amtlichen Angaben der Republik Zypern bekannt, daß aus Deutschland an die Türkei gelieferte Waffen im Norden Zyperns stationiert sind.

4. Abgeordneter
Rudolf Bindig
(SPD)
Trifft es nach Erkenntnissen der Bundesregierung zu, daß drei Euro-Macchia-Flugzeuge der zairischen Armee im Lager Tingi Tingi am 17. Februar 1997 mit 20 000 l Treibstoff des UNHCR aufgetankt wurden, bevor sie über dem dicht belebten Marktplatz von Kadutu Bukavu Bomben abwarfen, wodurch 13 Menschen getötet und 40 schwer verletzt wurden, und wie bewertet die Bundesregierung diesen Vorgang?
5. Abgeordneter
Rudolf Bindig
(SPD)
Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die andauernde Konfiskation von Flugzeugen des „World Food Programme“ (WFP) in Kisangani und Lubutu durch die zairische Armee, die dann für Waffen- und Soldatentransporte benutzt wurden, und hat die Bundesregierung dagegen bei den VN-Verantwortlichen protestiert?

- | | |
|--|--|
| 6. Abgeordneter
Rudolf
Bindig
(SPD) | Mit welchen finanziellen Mitteln ist Deutschland an den Hilfsmaßnahmen von UNHCR, WFP und sonstigen internationalen und deutschen Hilfsorganisationen in Zaire beteiligt? |
| 7. Abgeordneter
Rudolf
Bindig
(SPD) | Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Einsatz von ausländischen Söldnern in der zairischen Armee, und welche Folgerungen zieht sie aus der Tatsache, daß ausländische Söldner in diesem Konflikt eingesetzt werden? |

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 4. April 1997**

Als Antwort auf Ihre Fragen möchte ich auf die Antwort des Auswärtigen Amts auf die Fragen 11 und 12 in Drucksache 13/7346 des Abgeordneten Dr. Christian Schwarz-Schilling vom 13. März 1997 verweisen.

- | | |
|--|---|
| 8. Abgeordnete
Dr. Uschi
Eid
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, daß am 17. Februar 1997 drei Euro-Macchia-Flugzeuge der zairischen Armee im UNHCR-Lager Tingi Tingi mit 20 000 l Treibstoff des UNHCR aufgetankt wurden, bevor sie um 16.00 Uhr ihre Bombenlast über dem Marktplatz in Kadutu Bukavu abwarfen, wobei 13 Menschen starben, darunter zwei kleine Kinder, und 40 Personen schwer verletzt wurden? |
| 9. Abgeordnete
Dr. Uschi
Eid
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Konfiszierung von Flugzeugen des Welternährungsprogramms in Kinsangani und Lubutu durch die zairische Armee, die diese für Waffen- und Soldatentransporte benutzten? |
| 10. Abgeordnete
Dr. Uschi
Eid
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Was hat die Bundesregierung gegen diese offensichtliche Zweckentfremdung von Flugzeugen und Fahrzeugen, die zur humanitären Hilfe dienen sollen, sowohl gegenüber der zairischen Regierung als auch gegenüber den VN-Verantwortlichen unternommen, um diesen Mißbrauch zu unterbinden? |

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 1. April 1997**

Als Antwort auf Ihre Fragen möchte ich auf die Antwort des Auswärtigen Amts auf die Fragen 11 und 12 in Drucksache 13/7346 des Abgeordneten Dr. Christian Schwarz-Schilling vom 13. März 1997 verweisen.

11. Abgeordneter
Gernot Erler
(SPD)
- Inwieweit teilt die Bundesregierung die Besorgnis der Vereinten Nationen über zunehmende und konfliktverlängernde Söldneraktivitäten, und welche politischen Möglichkeiten gibt es nach den Erkenntnissen der Bundesregierung zur Bekämpfung des internationalen Söldnerwesens?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 7. April 1997**

Die Bundesregierung betrachtet die Zunahme von Berichten über Söldneraktivitäten in jüngster Zeit (allein seit Beginn des Jahres 1997 gab es entsprechende Meldungen aus Sierra Leone, Zaire und Papua-Neuguinea) mit Sorge. Sie teilt die im Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen zum Einsatz von Söldnern vom 23. September 1996 (A/51/392) geäußerte Befürchtung, daß der Einsatz von Söldnern zu einer Zuspitzung und Internationalisierung von Konflikten beitragen kann.

Nach Ansicht der Bundesregierung stellt der Einsatz von Söldnern eine Verletzung grundlegender Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen dar. Er verletzt die Völkerrechtsgrundsätze der souveränen Gleichheit der Staaten, der territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie das Recht der Völker auf Selbstbestimmung.

Betreffend die politischen Möglichkeiten zur Bekämpfung des internationalen Söldnerwesens verweise ich auf die ausführliche Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Uschi Eid und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/7044).

12. Abgeordneter
Gernot Erler
(SPD)
- In welchen Fällen ist die Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren bei Regierungen vorstellig geworden, die mit der Beauftragung von Söldnerunternehmen gegen Rebellionen im eigenen Land vorgegangen sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 7. April 1997**

Bislang liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, die ein Vorstelligwerden in der Frage der Beauftragung von Söldnerunternehmen erforderlich gemacht hätten. Die Bundesregierung prüft die in diesem Zusammenhang eingehenden Informationen sorgfältig. Ihr liegen eine Reihe von Berichten vor, die darauf hindeuten, daß ein in Pretoria ansässiges und offiziell im Sicherheitsbereich tätiges Privatunternehmen mit Namen „Executive Outcomes“ sowie dessen in Großbritannien registrierte Tochterfirma „Sandline International“ Verträge mit Regierungen einiger afrikanischer Staaten und jüngst mit der Regierung Papua-Neuguineas über die Entsendung von „Sicherheitsexperten“ im Austausch gegen finanzielle Leistungen und Konzessionen im Bergbaubereich geschlossen haben. Die auf dieser Grundlage entsandten haben nach Beobachtungen u. a. auch der Deutschen Botschaften vor Ort zumindest in einzelnen Fällen direkt in Kampfhandlungen eingegriffen. Sie werden in zahlreichen Dokumenten als Söldner bezeichnet, so auch in dem am 30. November 1996 in Abidjan zwischen der Regierung von Sierra Leone und der Vereinigten Revolutionären Front (RUF) geschlossenen Friedensabkommen.

Allerdings ist nach wie vor umstritten, ob es sich bei den Aktivitäten der Angehörigen derartiger Unternehmen tatsächlich um Söldnertum im Sinne internationaler Rechtsnormen handelt. Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang mit Interesse den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen zum Einsatz von Söldnern vom 20. Februar 1997 (E/CN.4/1997/24) über die Ergebnisse seiner Untersuchungsmission in der Republik Südafrika zur Kenntnis genommen, in dem u. a. auch eine detaillierte Erörterung der verschiedenen Rechtspositionen enthalten ist.

Die Bundesregierung wird die eingehenden Berichte auch weiterhin sorgfältig prüfen und ggf. die erforderlichen Schritte in die Wege leiten.

- | | |
|--|--|
| 13. Abgeordneter
Gernot Erler
(SPD) | Warum ist die Bundesregierung der 1989 von der VN-Vollversammlung verabschiedeten Konvention gegen Söldner bisher nicht beigetreten? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 7. April 1997**

Die Bundesregierung hat das Internationale Übereinkommen vom 4. Dezember 1989 gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern am 20. Dezember 1990 unterzeichnet. Die Ratifizierung wird derzeit geprüft. In diesem Zusammenhang bedarf es u. a. der Klärung, weshalb der überwiegende Teil der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bislang von einer Unterzeichnung bzw. Ratifizierung des Übereinkommens abgesehen hat.

- | | |
|--|--|
| 14. Abgeordneter
Gernot Erler
(SPD) | Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Beteiligung von deutschen Einzelpersonen und von deutschen Unternehmen an internationalen Söldneraktivitäten? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 7. April 1997**

Der Bundesregierung liegen Indizien darüber vor, daß an dem Überfall eines bewaffneten Kommandos auf den Flughafen der Republik der Seychellen am 25. November 1981 auch zwei Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland beteiligt waren. Dieser Überfall wurde im Bericht der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beauftragten Untersuchungskommission (S/14905/Rev. 1) als Söldnertum eingestuft.

In Zusammenhang mit den Konflikten im früheren Jugoslawien wurde wiederholt über als „Söldnertum“ bezeichnete Fälle von Beteiligungen deutscher Staatsangehöriger an Kämpfen berichtet. Die Bundesregierung hat die entsprechenden Meldungen sorgfältig verfolgt. Nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen waren in diesen Fällen die Voraussetzungen für eine Einstufung als Söldner im Sinne der einschlägigen internationalen Rechtsnormen nicht erfüllt.

Berichte über eine Beteiligung deutscher Unternehmen an Söldneraktivitäten liegen der Bundesregierung nicht vor.

15. Abgeordneter
Norbert Gansel
(SPD)
- Trifft es nach den Erkenntnissen der Bundesregierung zu, daß insbesondere ruandische Studenten durch ihre Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland Reisepässe mit ethnischen Kennzeichnungen erhalten, so daß diese u. U. als Angehörige einer Minderheit nach Rückkehr in ihre Heimatländer mit Benachteiligungen bis hin zur politischen Verfolgung rechnen müssen, und wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung dies insbesondere unter völkerrechtlichen und humanitären Gesichtspunkten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 4. April 1997**

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung trifft es nicht zu, daß ruandische Reisepässe, gleich für welchen Personenkreis – wie es früher der Fall war – durch die ruandische Botschaft in Bonn mit ethnischen Kennzeichen versehen werden. Seit Bildung der Übergangsregierung in Kigali nach Beendigung des Völkermords enthalten ruandische Identitätspapiere, Reisepässe eingeschlossen, keine Angabe zur ethnischen Zugehörigkeit mehr.

16. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, mit Kroatien ein dem am 11. Oktober 1996 im kroatischen Parlament verabschiedeten „Gesetz über die Entschädigung für Vermögen, das während der jugoslawischen kommunistischen Herrschaft enteignet wurde“ (§ 11 Abs. 2) entsprechendes zwischenstaatliches Abkommen mit dem Ziel abzuschließen, daß auch deutschen Staatsangehörigen, die früher kroatische Staatsbürger waren, eine solche Entschädigung zuerkannt werden kann?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 4. April 1997**

Die Bundesregierung ist bereit, ein solches Abkommen zu schließen. Die Deutsche Botschaft Zagreb hat dem Außenministerium der Republik Kroatien mit Verbalnote vom 30. Januar 1997 das Interesse der Bundesregierung an einer Einbeziehung Deutscher in den Kreis der Personen, die nach dem kroatischen Entschädigungsgesetz Ansprüche stellen können, sowie am Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung mitgeteilt.

17. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)
- Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung dem Motivbericht der tschechischen Regierung zur „Deutsch-tschechischen Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung“ bei?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 4. April 1997**

Die Bundesregierung mißt dem Begründungsbericht ausschließlich die Bedeutung eines internen Papiers der tschechischen Regierung für die dortige parlamentarische Behandlung bei.

18. Abgeordneter
Michael Müller
(Düsseldorf)
(SPD)
- Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf zu dem derzeitigen Verhalten von Shell in Nigeria in bezug auf die Einhaltung von Umweltstandards und Berücksichtigung der Menschenrechte der Bevölkerung im Niger-Delta, und wie kann Shell zur Einhaltung der Anforderungen des Umweltschutzes und der Menschenrechte veranlaßt werden?
19. Abgeordneter
Michael Müller
(Düsseldorf)
(SPD)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 2. April 1997**

Nach der Bundesregierung vorliegenden Informationen hat die „Shell Petroleum Development Company of Nigeria“ (SPDC), ein Konsortium der nigerianischen nationalen Erdölgesellschaft NNPC mit Shell, Elf und Agip, für die Zeitspanne 1994 bis 1998 ein umfangreiches Investitionsprogramm zur Modernisierung ihrer veralteten Förderanlagen im Niger-Delta aufgelegt. Im Rahmen dieses Programms sollen die Anlagen u. a. auch an die internationalen Mindeststandards des Umweltschutzes angepaßt werden. Inwieweit dieses Programm im einzelnen bereits implementiert wurde und welche Verringerung von Umweltschäden bzw. Umwelt Risiken erreicht wurde oder ggf. erreicht werden kann, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Ende 1995 hat ein anderes Konsortium der gleichen Unternehmen den Bau einer Gasverflüssigungsanlage beschlossen. Diese Verflüssigungsanlage dürfte nach ihrer Fertigstellung einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Umweltverschmutzung im Niger-Delta leisten. Nach Auskunft der Firma Shell selbst wird sie dazu beitragen, daß das Abfackeln bei der Ölförderung anfallenden Gases bis 2008 eingestellt werden kann.

Die Bundesregierung steht mit der Firma Shell in einem offenen Dialog über die Fragen des Umweltschutzes und der Rechte der lokalen Bevölkerungsgruppen im Niger-Delta.

20. Abgeordneter
Volker Neumann
(Bramsche)
(SPD)
- Was ist der Bundesregierung über die Verhaftung des indonesischen Ex-Abgeordneten Sri Bintang Pamungkas und zwei anderen Vertretern seiner Partei PUDI bekannt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 1. April 1997**

Sri Bintang Pamungkas wurde am 5. März 1997 verhaftet und mehrere Stunden verhört. Er befindet sich derzeit noch in Untersuchungshaft. Mit ihm werden zwei weitere Führer der Indonesian Democratic Union Party (PUDI) beschuldigt, zum Boykott der am 29. Mai 1997 stattfindenden Parlamentswahlen aufgerufen zu haben. Sie hatten anläßlich des höchsten indonesischen Feiertages Glückwunschkarten an Persönlichkeiten des

Landes gesandt mit der Forderung nach einem Boykott der Wahlen 1997, der Zurückweisung einer erneuten Präsidentschaftskandidatur von Präsident Soeharto und der Aufforderung, sich für die Zeit nach Soeharto vorzubereiten. Der PUDI wird außerdem vorgeworfen, eine Revision der indonesischen Verfassung von 1945 anzustreben. Der Aufruf zum Wahlboykott ist nach offizieller Auffassung in Indonesien unzulässig und wird dort als subversiv bewertet.

21. Abgeordneter
Volker Neumann (Bramsche)
(SPD)
- Hat die Bundesregierung sich auch nach der Verhaftung von Sri Bintang Pamungkas gegenüber der indonesischen Regierung für ihn eingesetzt, und wird sie es auch weiterhin tun?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 1. April 1997

Der indonesischen Regierung ist bekannt, daß die Bundesregierung das laufende Gerichtsverfahren gegen Sri Bintang Pamungkas aufmerksam verfolgt und erwartet, daß dieses fair und rechtsstaatlich verläuft.

22. Abgeordnete
Christa Nickels
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung die Agenturmeldung von Reuter (3. März 1997), sowie die Meldung der nigerianischen Wochenzeitung TEMPO (13. März 1997, S. 2) bestätigen oder dementieren, daß der Militäradministrator des nigerianischen Bundesstaates Bayelsa, Navy Captain Oladipo Philips Ayeni, durch deutsche Behörden ein Visum zur Einreise für den 1./2. März 1997 zur medizinischen Behandlung nach Deutschland erhalten hat?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 27. März 1997

Der Militärverwalter des nigerianischen Bundesstaates Bayelsa, Kapitän zur See Oladipo Philips Ayeni, hat bei der Deutschen Botschaft in Lagos kein Visum zur Einreise für den 1./2. März 1997 beantragt und daher auch kein Visum erhalten. Mehrere nigerianische Tageszeitungen haben berichtet, daß Oladipo Philips Ayeni am 2. März 1997 mit einem deutschen Rettungsflugzeug zur ärztlichen Notfallbehandlung nach Deutschland geflogen worden sei. Einzelheiten der angeblichen Reise sind der Bundesregierung nicht bekannt.

23. Abgeordnete
Christa Nickels
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung einen Bericht der ZDF-Sendung „Kennzeichen D“ (19. März 1997) bestätigen oder dementieren, demzufolge 1995 ein Offizier der nigerianischen Luftwaffe eine Rede bei der Firmenfeier von Dornier „30 Jahre Dornier in Nigeria“ in Oberpfaffenhofen gehalten hat und wofür dieser ein Einreisevisum erhalten haben muß?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 27. März 1997**

Die Bundesregierung kann den zitierten Bericht der ZDF-Sendung „Kennzeichen D“ vom 19. März 1997 weder bestätigen noch dementieren, da Visumsunterlagen über erteilte Visa nur 1 Jahr aufbewahrt werden. Im übrigen ist ohne Nennung des Namens des Offiziers eine Prüfung nicht möglich.

- | | |
|--|---|
| 24. Abgeordnete
Christa Nickels
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Sind der Bundesregierung weitere Vorfälle dieser Art bekannt und widersprechen diese, einschließlich der in den Fragen 22 und 23 genannten, nicht den Sanktionen, die durch den Ministerrat der Europäischen Union seit 1993 gegenüber Nigeria beschlossen und seit dem ständig bestätigt wurden? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 27. März 1997**

Die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland erteilen keine Visa an nigerianische Staatsangehörige, die dem vom Außenministerrat der Europäischen Union gemäß Artikel J2 des EU-Vertrages zu Nigeria beschlossenen gemeinsamen Standpunkt widersprechen.

- | | |
|--|---|
| 25. Abgeordnete
Christa Nickels
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Treffen nach den Erkenntnissen der Bundesregierung Berichte der Gesellschaft für bedrohte Völker (Pressemitteilung vom 14. März 1997) zu, daß Ogoni, die sich aus Protest gegen die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen weigerten, sich als Wähler für die nigerianischen Kommunalwahlen (15. März 1997) registrieren zu lassen, verhaftet wurden und daß mehr als 230 in die Republik Benin flohen? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 4. April 1997**

Der Bundesregierung liegen Informationen vor, daß Angehörige des Ogoni-Volkes einen Aufruf zum Boykott der Wahlen zu den Lokalparlamenten geplant hatten. Es ist weder bekannt, ob es tatsächlich zu diesem Boykott gekommen ist, noch ob daraufhin Ogonis verhaftet wurden. In jüngster Zeit haben nach Auskunft des UNHCR in Benin keine Fluchtbewegungen von Ogonis stattgefunden.

- | | |
|--|---|
| 26. Abgeordneter
Manfred Such
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welche Auskunft kann die Bundesregierung über die albanischen Sicherheitsbehörden gewährte Ausbildungs- und Ausrüstungshilfe geben, insbesondere über die jeweils beteiligten deutschen Stellen, über die albanischen Adressaten sowie über Art, Umfang, Abwicklungszeiträume und Zwecke dieser Hilfe, und welche militärischen sowie Dual-use-Güter sind nach Kenntnis der Bundesregierung außerdem seit 1990 durch Unternehmen von Deutschland nach Albanien ausgeführt worden? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 2. April 1997**

Albanien war nach dem Zusammenbruch des Kommunismus auf internationale Unterstützung in allen Bereichen angewiesen – es ist heute noch das ärmste Land Europas. Es liegt in unserem Interesse, die Demokratisierung und den Reformprozeß in einem Land zu stützen, das von großer Bedeutung für die politische Stabilität des südlichen Balkan ist.

Im Zuge der Demokratisierungshilfe hat Deutschland zusammen mit anderen Staaten auch Beratungshilfe bei der Reform im militärischen Bereich geleistet.

Das Bundesministerium der Verteidigung beteiligt sich im Rahmen des Gesamtkonzeptes der Bundesregierung am Aufbau von Demokratie und sozialer Marktwirtschaft in den Staaten Mittel- und Osteuropas und den neuen unabhängigen Staaten.

Auf der Grundlage der 1995 geschlossenen bilateralen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich wurden bisher 33 Fach- und Expertengespräche unter anderem zu Fragen des Wehrrechts und der Wehrverwaltung, der Einbindung von Streitkräften in die Demokratie, des Sanitätsdienstes und zur Ausbildung im Rahmen der bilateralen Jahresprogramme durchgeführt. Derzeit ruht die im Rahmen des laufenden bilateralen Jahresprogramms vorgesehene Zusammenarbeit.

Der Schwerpunkt der Zusammenarbeit mit Albanien lag bisher bei der Unterstützung des Aufbaus der Militärakademie Skenderbej (Konzeption der Ausbildung nach deutschen Lehrinhalten, z. B. Innere Führung/Menschenführung) und des Militärhospitals in Tirana.

Der Aufbau der Militärakademie Skenderbej wird seit Mai 1995 durch den Einsatz eines Verbindungsoffiziers in Albanien unterstützt. Ein weiterer Offizier war vom 5. Oktober 1996 bis zum 28. Februar 1997 als Berater im albanischen Verteidigungsministerium eingesetzt. Sein Auftrag war die Beratung in Fragen der Organisation des albanischen Verteidigungsministeriums und der Streitkräfte. Beide Offiziere befinden sich derzeit in der Bundesrepublik Deutschland. Eine mögliche Rückkehr der zwei deutschen Berater/Verbindungsoffiziere nach Albanien wird zwischen Auswärtigem Amt und Verteidigungsministerium abgestimmt werden. Auf der Grundlage einer gründlichen Bestandsaufnahme wird dann über die weitere Zusammenarbeit zu entscheiden sein.

Am 9. September 1996 wurde ein albanischer Sicherungszug in das deutsche Kontingent der Implementation Force (IFOR) eingegliedert und zur Sicherung des zentralen Munitionslagers in Zadar eingesetzt. Dieser Sicherungszug wurde am 2. Februar 1997 aus dem Sicherungsauftrag in Zadar herausgelöst, nach Rajlovac verlegt und in das deutsche Kontingent der Stabilization Force (SFOR) eingegliedert. Die Soldaten des albanischen Sicherungszuges wurden vor ihrem Einsatz in Deutschland ausgebildet. Albanien will mit dieser Maßnahme einen sichtbaren Beitrag für das Engagement beim Friedensprozeß in Bosnien-Herzegowina leisten. Das Folgekontingent des albanischen Sicherungszuges hat die vorbereitete Ausbildung in Deutschland abgeschlossen. Albanien ist an der Fortsetzung seiner Beteiligung an SFOR interessiert. Der zweite in Deutschland ausgebildete Sicherungszug ist zum 1. April nach Rajlovac verlegt worden, der Vorgängerzug ist von Rajlovac nach Tirana zurückgekehrt.

Neben dem Sicherungszug haben seit 1992 weitere 27 Angehörige der albanischen Streitkräfte eine Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Militärischen Ausbildungshilfe an Ausbildungseinrichtungen und in Truppenteilen abgeschlossen.

Mit den albanischen Streitkräften wurde 1996 eine gemeinsame Übung im Rahmen von Partnership for Peace durchgeführt.

Die albanischen Streitkräfte haben von der Bundeswehr ca. 40 t Sanitätsmaterial, einen Krankenkraftwagen und Unterkunft- und Liegenschaftsmaterial für die Militärakademie Skenderbej erhalten. Ferner wurden von der Bundeswehr 29 Radfahrzeuge für den Personentransport, vier Feldküchen sowie Bekleidung und persönliche Ausrüstung zur Verfügung gestellt. Mit Billigung des Bundessicherheitsrates wurden 1995 20 Triebwerke für MIG 21 an das Verteidigungsministerium abgegeben.

Einschließlich der obengenannten Güter wurden seit 1990 militärische Güter und Dual-use-Güter im Wert von ca. 2 Mio. DM nach Albanien geliefert. Darunter befanden sich z. B. Computer für die Universität Tirana. Nachsichtgeräte für das Innenministerium und Geländewagen für das Ministerium für Öffentliche Ordnung.

Im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit wurde Albanien 1993 mit einem einmaligen Sofortprogramm in Höhe von 500 000 DM unterstützt. Anfang 1997 wurde ein Ressortabkommen über die Gewährung von polizeilicher Ausstattungshilfe unterzeichnet. Die Umsetzung des Abkommens hat noch nicht begonnen und ist bis auf weiteres ausgesetzt, da die erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen, d. h. innenpolitische Stabilität, polizeiliches Handeln auf gesetzlichen Grundlagen unter Beachtung der Menschenrechte, in Albanien derzeit noch nicht vorhanden sind. Das Abkommen schließt die Lieferung von Waffen, Munition und Material zur Ausübung unmittelbaren Zwanges ausdrücklich aus.

Auskünfte, ob Ausbildungs- oder Ausrüstungshilfe durch die Nachrichtendienste des Bundes gewährt wurden, erteilt die Bundesregierung nur gegenüber den zuständigen parlamentarischen Gremien.

27. Abgeordneter
**Steffen
Tippach**
(PDS)

Ab welchem Grad an Menschenrechtsverletzungen würde sich die Bundesregierung, die laut Antwort auf Frage 60 in Drucksache 13/6932 die Menschenrechtsfrage als wichtigen Faktor für die Entscheidung zu Rüstungsexporten anführt, veranlaßt sehen, Rüstungsexporte nach Indonesien zu stoppen, wie es das Europäische Parlament empfiehlt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 2. April 1997**

Bei ihren Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung von Rüstungsexporten berücksichtigt die Bundesregierung die politische Situation und dabei auch die Menschenrechtssituation im Empfängerland. Dies ist eine Fall-zu-Fall-Entscheidung und läßt sich nicht schematisch beantworten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

28. Abgeordneter
**Joachim
Gres**
(CDU/CSU)
- In welchem Umfang hat der Bund bislang seine Verpflichtungen aus den Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern über die Unterstützung des Landes Berlin bei der Bekämpfung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität erfüllt, und ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Umfang die Länder diesen Verpflichtungen nachgekommen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 2. April 1997

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, hat sich durch die am 16. Dezember 1993 abgeschlossene Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin über die Unterstützungsleistungen zur Einrichtung einer Zentralen Polizeilichen Ermittlungsstelle (ZERV) verpflichtet, das Land Berlin bei der Erfüllung seiner Zuständigkeit im Rahmen der Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen zu unterstützen.

Zum Finanzbedarf der ZERV trägt die Bundesrepublik Deutschland 25% bei. Die Kosten für die vom Bund gewährte Personalhilfe (40 Ermittlungskräfte) werden auf die 25%ige Beteiligung angerechnet. Der Bund hat seine Verpflichtungen aus dieser Berlin-Bund-Vereinbarung hinsichtlich der Gewährung von Personal- und Finanzhilfe in vollem Umfang erfüllt.

Inwieweit die Länder ihren Verpflichtungen aus dem entsprechenden Länderabkommen zur Unterstützung der ZERV nachgekommen sind, ist dem Bund nicht bekannt.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung dem Land Berlin in den Absprachen aus dem Jahr 1991 zugesagt, sich personell an der zur Verfolgung von DDR-Unrecht damals eingerichteten Arbeitsgruppe „Regierungskriminalität“ beim Generalstaatsanwalt beim Kammergericht (der jetzigen Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin) zu beteiligen.

Da der Bund über keine eigenen Staatsanwälte im Eingangsamt verfügt, wurden für den Personalhaushalt der Bundesanwaltschaft zehn Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 für Regierungsdirektoren und Regierungsdirektorinnen eingeworben. In den Jahren 1991 und 1992 wurden zehn juristische Nachwuchskräfte der Besoldungsgruppe A 13h eingestellt, die auf den Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 zunächst in Unterbesetzung geführt und an die Arbeitsgruppe „Regierungskriminalität“ abgeordnet wurden.

Derzeit werden zwei Beamte als Regierungsrätinnen z. A. und sechs als Regierungsdirektoren bzw. Regierungsdirektorinnen geführt. Zwei Beamtinnen befinden sich seit dem 1. Juni 1995 bzw. 20. Juli 1995 in Erziehungsurlaub. Eine Nachbesetzung dieser beiden Dienstposten durch neu eingestellte Beamte für die Dauer des Erziehungsurlaubs ist nicht möglich, da eine spätere Weiterverwendung in der Bundesverwaltung nicht angeboten werden kann. Finanzhilfe wurde seitens des Bundes für die Arbeitsgruppe „Regierungskriminalität“ nicht geleistet.

Es liegen dem Bund keine konkreten Ergebnisse darüber vor, inwieweit die Länder finanzielle Zuwendungen für den Justizbereich aufgebracht haben.

29. Abgeordneter **Joachim Gres**
(CDU/CSU) Wie ist der aktuelle Stand bei der Erfüllung des Abordnungssolls (Bund und Länder) zu den Berliner Ermittlungsbehörden aus diesen Vereinbarungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 2. April 1997

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen stellt sich der aktuelle Stand bei der Erfüllung des Abordnungssolls (Bund und Länder) zu den Berliner Ermittlungsbehörden wie folgt dar:

– ZERV

– Bund	100,0%
– Länder	76,5%
Baden-Württemberg	80,0%
Bayern	83,3%
Brandenburg	50,0%
Bremen	100,0%
Hamburg	80,0%
Hessen	73,3%
Mecklenburg-Vorpommern	50,0%
Niedersachsen	42,1%
Nordrhein-Westfalen	95,5%
Rheinland-Pfalz	55,6%
Saarland	33,3%
Sachsen	150,0%
Sachsen-Anhalt	100,0%
Schleswig-Holstein	57,1%
Thüringen	0,0%.

– Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin

– Bund	80% *)
– Länder	
Baden-Württemberg	100,0%
Bayern	66,7%
Bremen	0,0%
Hamburg	100,0%
Hessen	125,0%
Niedersachsen	33,3%
Nordrhein-Westfalen	71,4%
Rheinland-Pfalz	66,7%
Saarland	100,0%
Schleswig-Holstein	50,0%.

*) Die beiden hierbei nicht berücksichtigten Stellen sind von Mitarbeiterinnen besetzt, die sich in Erziehungsurlaub befinden. Eine Nachbesetzung ist nicht möglich (vgl. Antwort zu Frage 28).

30. Abgeordneter **Joachim Gres**
(CDU/CSU) In welchem Umfang hat der Bund bislang hierfür finanzielle Mittel aufgewendet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 2. April 1997

Der Bund hat hierfür bislang Finanzausschüsse in folgendem Umfang aufgewendet:

– ZERV	
– Finanzhilfe	
1993:	3 000 TDM
1994:	6 760 TDM
1995:	3 640 TDM
1996:	5 467 TDM
Gesamtsumme des Bundeszuschusses für die ZERV:	18 867 TDM

Über die darüber hinaus für die abgeordneten Ermittlungskräfte aufgewendeten Personal- und Personalnebenkosten hat der Bund zusätzlich der Arbeitsgruppe „Regierungskriminalität“ Teile des Dienstgebäudes Luisenstraße/Berlin unentgeltlich zur Verfügung gestellt sowie die Bewachung des Gebäudes durch den Bund übernommen.

31. Abgeordneter **Otto Schily**
(SPD) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte, daß desertierten Militärangehörigen weißrussischer Nationalität der ehemaligen sowjetischen bzw. russischen Westgruppe, die in Deutschland von Diensten befragt worden sind, bei einer Rückkehr nach Weißrußland die Auslieferung nach Rußland drohen würde, wo sie schwerste Bestrafung erwarten würde, und ist die Bundesregierung bereit, diesen Personenkreis in die angekündigte ausländerrechtliche Bleiberechtsregelung einzubeziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 2. April 1997

Maßgeblich für Überlegungen zu einer Bleiberechtsregelung für russische Deserteure war u. a. der Umstand, daß bei einem Teil der Betroffenen unklar ist, welche Behandlung ihnen bei ihrer Rückkehr in die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion drohen könnte.

Hierzu wurde ein aktueller Bericht des Auswärtigen Amtes erstellt, um beurteilen zu können, mit welchen Konsequenzen die Betroffenen bei einer Rückkehr in ihre Heimat konkret zu rechnen haben.

Mit Datum vom 25. März 1997 hat das Auswärtige Amt einen Bericht über Maßnahmen erstellt, die von den Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion gegen rückkehrende Desserteure der ehemaligen Streitkräfte der Westgruppe möglicherweise ergriffen werden. Dieser Bericht wird derzeit ausgewertet und allen Bundesländern zur Verfügung gestellt, um als Grundlage für die Erörterung einer entsprechenden Regelung im Rahmen des zwischen Bund und Ländern vereinbarten Konsultationsverfahrens zu dienen.

Der Erlass einer Bleiberechtsregelung bzw. eines Abschiebestopps fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer und bedarf des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern.

Die Frage, ob ggf. in eine von einem oder mehreren Bundesländern initiierte Bleiberechtsregelung die angesprochene Personengruppe weißrussischer Nationalität wegen der in der Frage angesprochenen Umstände mit einbezogen wird, hängt somit u. a. von der Auswertung des Berichtes des Auswärtigen Amtes ab.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

- | | |
|---|---|
| 32. Abgeordnete
Brigitte
Adler
(SPD) | Wie kann die Bundesregierung bewirken, daß Personen, die Betreuungseinrichtungen leiten oder in solchen arbeiten, vergleichbar wie im § 1897 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), der besagt, daß solche Personen wegen des Abhängigkeitsverhältnisses nicht zu Betreuern bestellt werden dürfen, auch im privatrechtlichen Sinne nicht für vermögensrechtliche Belange bevollmächtigt werden dürfen? |
|---|---|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 8. April 1997

Die mit der Fragestellung angesprochene Vorschrift des § 1897 Abs. 3 BGB erklärt sich aus dem Regelungszusammenhang des Betreuungsrechts, das die Bestellung eines Betreuers als eine fürsorgliche staatliche Maßnahme ermöglicht: Das Vormundschaftsgericht bestellt einem Volljährigen auf Antrag oder von Amts wegen einen Betreuer, wenn der Volljährige seine Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ganz oder teilweise nicht besorgen kann (§ 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB). Der Betreuer ist gesetzlicher Vertreter des Betreuten; er vertritt in seinem Aufgabenkreis den Betreuten gerichtlich oder außergerichtlich (§ 1902 BGB). Die Auswahl des Betreuers hat sich an den Wünschen des Betreuten zu orientieren (vgl. im einzelnen § 1897 Abs. 4, 5 BGB). Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden (§ 1897 Abs. 3 BGB); das Gesetz baut auf diese Weise Konflikte, die sich

aus der Wahrung gegenläufiger Interessen des Betreuten einerseits und der Einrichtung ergeben können, vor. Damit wird es zugleich der besonderen Verantwortung gerecht, die den Staat trifft, wenn er dem Betreuten einen Vertreter durch Hoheitsakt zuordnet.

Die Erteilung einer Vollmacht geschieht demgegenüber durch Willenserklärung des Vollmachtgebers. Sie begründet – anders als die Bestellung eines Betreuers – (nur) eine rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis: Die Bevollmächtigung ist von keinen besonderen Voraussetzungen abhängig. Allerdings ist sie – wie jedes Rechtsgeschäft – nichtig, d. h. von vornherein unwirksam, wenn der Vollmachtgeber bei Abgabe seiner diesbezüglichen Willenserklärung geschäftsunfähig war, sich also in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden, nicht nur vorübergehenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand (§ 104 Nr. 2, § 105 Abs. 1 BGB). Der (geschäftsfähige) Vollmachtgeber bestimmt die Art und den Umfang der Geschäfte, die der Bevollmächtigte in seinem Namen vornehmen kann; die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Die Erteilung einer Vollmacht ist regelmäßig Ausdruck eines besonderen Vertrauens, das der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten entgegenbringt; besondere Gründe, welche die Bevollmächtigung bestimmter Personen ausschließen, kennt das bürgerliche Recht nicht.

Die Erteilung einer Vollmacht ist Teil der rechtsgeschäftlichen Handlungsfreiheit. Sie kann deshalb nur durch gesetzliche Maßnahmen eingeschränkt werden, die zur Wahrung höherrangiger Interessen geeignet, erforderlich und (im engeren Sinne) verhältnismäßig sind. Ein generelles Verbot, Personen zu bevollmächtigen, die zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Vollmachtgeber untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung stehen, wären mit diesen Grundsätzen schwerlich vereinbar. Der Wertung des § 1897 Abs. 3 BGB nachempfunden wäre allenfalls eine Regelung, die eine Bevollmächtigung solcher Personen für den Fall ausschlosse, daß der Vollmachtgeber aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht (mehr) besorgen kann. Zulässig wäre ein solches – auf den Fall der sog. Vorsorgevollmacht bezogenes – Verbot allerdings nur, wenn sich der mit ihm verfolgte Schutzzweck nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen erreichen ließe. Das geltende Recht wird dem Schutz des Vollmachtgebers vor Interessenkollisionen des Bevollmächtigten auf zweifache Weise gerecht:

- Zum einen schließt die Erteilung einer Vollmacht die zusätzliche Bestellung eines Betreuers nicht schlechthin aus. Das Gesetz eröffnet vielmehr ausdrücklich die Möglichkeit, einem Betreuer „auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten“ zu übertragen (§ 1896 Abs. 3 BGB). Ein solcher „Kontrollbetreuer“ hat insbesondere den Bevollmächtigten zu überwachen; er kann – etwa bei Interessenkonflikten – die Vollmacht einschränken oder auch ganz widerrufen.
- Zum anderen darf das Vormundschaftsgericht, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB für eine Betreuerbestellung erfüllt sind, im Hinblick auf eine von dem Volljährigen erteilte Vollmacht von der Bestellung eines Betreuers nur absehen, wenn und soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch den Bevollmächtigten „ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können“. An dieser qualitativen Vergleichbarkeit wird es vielfach in Fällen fehlen, in denen der Volljährige eine Person bevollmächtigt hat, die (nach § 1897 Abs. 3 BGB) – wegen der Gefahr möglicher Interessenkonflikte –

nicht zum Betreuer bestellt werden könnte. Bestellt das Vormundschaftsgericht aus diesem Grunde einen Betreuer zur Wahrnehmung des Aufgabenkreises, für den der Betreute eine Vollmacht erteilt hat, so kann der Betreuer grundsätzlich auch hier – kraft der ihm übertragenen Stellung als gesetzlicher Vertreter – die vom Betreuten erteilte Vollmacht widerrufen.

Ergänzend ist auf die bereits erwähnten Vorschriften über die Nichtigkeit von Willenserklärungen Geschäftsunfähiger hinzuweisen, deren Anwendbarkeit besonders in Fällen einer (mit Freiheitsentziehung verbundenen) Unterbringung des Vollmachtgebers in Frage kommen wird. Schließlich bietet auch die Bestimmung des § 181 BGB, die es dem Vertreter grundsätzlich verwehrt, Rechtsgeschäfte im Namen des Vertretenen mit sich selbst im eigenen Namen zu tätigen, zusätzlichen Schutz vor mißbräuchlicher Verwendung einer (wirksam erteilten) Vollmacht.

- | | |
|---|---|
| 33. Abgeordnete
Brigitte
Adler
(SPD) | Sieht die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung vor, die auch im privatrechtlichen Sinne und nicht nur bei den durch Gericht bestellten Betreuungen dafür Sorge trägt, daß Personen, die in Betreuungseinrichtungen und Wohnanlagen tätig sind, nicht bevollmächtigt werden dürfen? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 8. April 1997**

Nach Auffassung der Bundesregierung reichen die dargestellten Instrumentarien grundsätzlich aus, um den schutzwürdigen Belangen Betreuter in einer ausgewogenen, auch die Privatautonomie der Betreuten berücksichtigenden Weise gerecht zu werden. Die Bundesregierung verkennt allerdings nicht, daß bei der Aufnahme in einer Anstalt, einem Heim oder einer anderen Einrichtung die Erteilung von „Vorsorge-“ Vollmachten an Angehörige des in § 1897 Abs. 3 BGB genannten Personenkreises vielfach routinemäßig erfolgt und die Gerichte nicht selten eine rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung auch dann zum Anlaß nehmen, von einer Betreuerbestellung (gemäß § 1896 Abs. 2 BGB) abzusehen, wenn der Bevollmächtigte zu dem in § 1897 Abs. 3 BGB bezeichneten Personenkreis gehört. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Betreuungsrechtsänderungsgesetzes (BR-Drucksache 960/96) will einer solchen – nicht unproblematischen – Handhabung begegnen. Er empfiehlt deshalb, den (in § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB normierten) grundsätzlichen Vorrang der „Vorsorge-“ Vollmacht vor einer Betreuung ausdrücklich auf Fälle zu beschränken, in denen der Bevollmächtigte nicht zu den in § 1897 Abs. 3 BGB genannten Personen gehört. Gehört der Bevollmächtigte zu dem dort umschriebenen Personenkreis, muß – wenn die Voraussetzungen (des § 1896 BGB) für eine Betreuerbestellung „an sich“ vorliegen – das Vormundschaftsgericht zwar nicht zwingend einen Betreuer bestellen; es kann vielmehr auch hier die Erforderlichkeit der Betreuerbestellung (nach § 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB) verneinen. Die vorgeschlagene Neuregelung verzichtet jedoch darauf, für solche Fälle die Notwendigkeit einer Betreuerbestellung schon grundsätzlich zu verneinen. Sie gibt damit den Vormundschaftsgerichten Gelegenheit, die Erforderlichkeit der Betreuerbestellung anhand der besonderen Umstände des Einzelfalles individuell und unabhängig von gesetzlichen Regelvorgaben zu prüfen.

34. Abgeordneter
**Rolf
Schwanitz**
(SPD)
- Aus welchem Grund sind im Einigungsvertrag und in den nachfolgenden Gesetzen zur Regelung offener Vermögensfragen die speziellen Rechts- und Eigentumsverhältnisse der Konsumgenossenschaften in den neuen Ländern nicht geregelt worden, im Gegensatz z. B. zu den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder den Wohnungsgenossenschaften, und sieht die Bundesregierung hier gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 8. April 1997**

Soweit die Konsumgenossenschaften gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 und § 19 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches der DDR (ZGB) Eigentümer von Grundstücken waren, wurde durch den Einigungsvertrag und die später erlassenen Rechtsvorschriften in diese Eigentumsposition nicht eingegriffen.

Die Konsumgenossenschaften konnten jedoch auch nutznießende Rechtsträger volkseigener Grundstücke sein. Diese Rechtsträgerschaften sind allerdings spätestens mit dem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland erloschen.

Eine unentgeltliche Zuordnung des in Rechtsträgerschaft genutzten Grundvermögens als Eigentum, wie es in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Treuhandgesetzes für die Betriebe der vormals volkseigenen Wirtschaft bestimmt worden ist, kam nicht in Betracht. Die ehemalige DDR hat zu Recht die Konsumgenossenschaften nicht in die Regelungen im Treuhandgesetz einbezogen. Eine solche Regelung wäre sachlich nicht gerechtfertigt gewesen. Eine kostenlose Übertragung vormals volkseigenen Grundvermögens an die Konsumgenossenschaften hätte zu einer unentgeltlichen Vermögensverschiebung an private, nunmehr keinen planwirtschaftlichen Bindungen mehr unterliegende Unternehmen geführt.

Die von Ihnen angesprochenen Sonderregelungen für Wohnungsgenossenschaften (vgl. Artikel 22 Abs. 4 Einigungsvertrag und Wohnungsgenossenschaftsvermögensgesetz vom 26. Juni 1994 – BGBl. I S. 1438) und für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) waren wegen der besonderen Verhältnisse in der Wohnungswirtschaft und in der Landwirtschaft notwendig. Der soziale Stellenwert der Wohnungsfürsorge ließ eine schnelle Regelung im Interesse klarer Rechtsverhältnisse auf diesem Gebiet erforderlich erscheinen. Die Situation im Bereich der Landwirtschaft ist im besonderen Maße dadurch gekennzeichnet, daß die LPG kraft Gesetzes an errichteten Gebäuden und Anlagen unabhängig vom Eigentum am Grund und Boden selbständiges Eigentum erworben hatten, das es im Bestand zu schützen galt.

Im übrigen ist der notwendige Schutz baulicher Investitionen der Genossenschaft auf fremdem Grund und Boden mit dem Erlaß des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 28. September 1994 erreicht worden. Das Gesetz stellt die Bebauung aufgrund von Rechtsträgerschaften derjenigen aufgrund von verliehenen Nutzungsrechten gleich (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 2 SachenRBERG). Hat die Genossenschaft das Grundstück bebaut oder die Bebauung ganz oder überwiegend mit eigenen Mitteln finanziert, so kann sie den Ankauf des Grundstücks zum halben Bodenwert oder die Bestellung eines Erbbaurechts zum halben sonst üblichen Zinssatz verlangen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

35. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD) Wie werden die in Bundesbesitz befindlichen Bunker in Berlin derzeit genutzt, und welche Nutzungspläne bestehen für die Zukunft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 9. April 1997

In Berlin befinden sich 33 Bunkeranlagen im Eigentum des Bundes. Die überwiegenden Zahl dieser Anlagen befindet sich im Westteil der Stadt. Bei diesen Schutzbauten handelt es sich um sechs Hochbunker und 27 Tiefbunker mit einer Flächengröße von insgesamt rd. 80 000 m². Drei der Bunkeranlagen sind dem Land Berlin bereits jetzt mit dem Ziel eines späteren Verkaufs überlassen worden. Die überwiegende Zahl der Anlagen steht im Hinblick auf ihren baulichen Zustand bzw. die eingeschränkte anderweitige Nutzungsmöglichkeit zur Zeit leer, sechs Bunkergebäude sind vermietet und werden zur Zeit für Freizeit Zwecke (z. B. als Club- oder Proberaum) oder für Lagerzwecke verwandt. Die sonstigen Grundstücksflächen sind weitgehend vermietet und werden zum Teil als Gartenland, Parkplatzfläche oder gewerblich genutzt.

Soweit die Liegenschaften für Zwecke des Bundes entbehrlich sind, wird ihre Veräußerung angestrebt. In einigen Fällen wird der Abriß von Bunkeranlagen zur Realisierung von Wohnbauvorhaben des Bundes im Rahmen des Regierungsumzugs beabsichtigt.

36. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD) Wie hoch sind die Steuermehreinnahmen in den einzelnen Jahren 1998 bis 2001, die sich durch die Abschreibungsverschlechterungen für die Wirtschaft aus der Gegenfinanzierung der Abschaffung der Gewerbesteuer und dem Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1998 ergeben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus vom 2. April 1997

Die Auswirkungen der Maßnahmen zur Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage insbesondere auch bei den Abschreibungsbedingungen sind im Zusammenhang mit der Abschaffung der Gewerbesteuer sowie der nachhaltigen Senkung des Einkommen- und Körperschaftsteuertarifs zu sehen.

Bei der Beurteilung der Gesamtauswirkung darf nicht übersehen werden, daß eine Einschränkung von Abschreibungsbedingungen grundsätzlich nur zu einem zeitlichen Vorziehen der Steuerbelastung, nicht aber zu einer Erhöhung der Gesamtsteuerlast führt, während Tarifsenkungen und die Abschaffung einer ganzen Steuerart eine dauerhafte Steuerentlastung bewirken.

37. Abgeordnete
**Ulrike
Mascher**
(SPD)
- Besteht die Absicht, die bundeseigene Wohnanlage in München, Thiemestraße/Kaulbachstraße zu veräußern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus
vom 3. April 1997**

Angesichts der inzwischen deutlich entspannten Lage auf dem Wohnungsmarkt – inzwischen können selbst in München nicht alle bundeseigenen Wohnungen mit Bundesbediensteten nachbesetzt werden – wird derzeit geprüft, ob die Wohnanlage weiterhin für Wohnungsfürsorgezwecke benötigt wird oder ob sie veräußert werden kann.

38. Abgeordnete
**Ulrike
Mascher**
(SPD)
- Unter welchen Voraussetzungen ist der Bundesminister der Finanzen bereit, bei einer Veräußerung das Angebot der Mieter dieser Wohnanlage für einen Kauf ihrer Wohnungen zu berücksichtigen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus
vom 3. April 1997**

Für den Fall der Veräußerung der Wohnanlage wird der Bund die Interessen der Mieter angemessen berücksichtigen. Wie die Beteiligung der Mieter dabei im einzelnen erfolgen soll, wird noch geprüft.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

39. Abgeordneter
**Peter Harry
Carstensen**
(Nordstrand)
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob Meldungen im Spiegel vom 10. März 1997 zutreffen, daß die EMO (Elektrizitätsversorgung Müritz-Oderhaff), eine Tochter der Veba/Preussen-Elektra, den Stadtwerken in Mecklenburg-Vorpommern 24 Pf pro Einheit für den gelieferten Strom an sie berechnen, aber gleichzeitig die Bezahlung von 17,2 Pf pro kWh aus regenerativem Strom aus Windkraftwerken für überhöht und für zu belastend hält?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus
vom 9. April 1997**

Der Bundesregierung sind die Strompreise, die das Regionalversorgungsunternehmen Energieversorgung Müritz-Oderhaff AG (EMO) den Stadtwerken in Mecklenburg-Vorpommern berechnet, im einzelnen nicht bekannt.

Es ist davon auszugehen, daß zwischen dem Regionalversorgungsunternehmen und den Stadtwerken jeweils individuelle Preisvereinbarungen bestehen, die sich nach den spezifischen Abnahmeverhältnissen richten. Differenzierungen werden sich beispielsweise daraus ergeben, ob Stadtwerke ihren gesamten Strombedarf vom Regionalversorgungsunternehmen beziehen oder überwiegend eigene Kraftwerke betreiben und nur in begrenztem Umfang zusätzlich Strom kaufen, andererseits aber die Bereitstellung von Reserveleistung wünschen.

Bei Stadtwerken, die ihren gesamten Strombedarf bei einem Vorlieferanten decken, verteilen sich die Kosten für die Bereitstellung elektrischer Energie auf viele Kilowattstunden, deren Durchschnittspreis dann vergleichsweise niedrig ist. Bezieht ein Stadtwerk nur Zusatz- und Reservestrom, verteilen sich die Kosten insbesondere für den Reservestrom, über den die Sicherheit der gesamten Stromversorgung gewährleistet wird, auf vergleichsweise wenige tatsächlich bezogene Kilowattstunden. Ihr Durchschnittspreis ist dann deutlich höher.

Die zum Vergleich herangezogene Einspeisung aus Windstrom liefert demgegenüber allenfalls einen geringfügigen Beitrag zur Absicherung der Stromversorgung. Im wesentlichen werden nur die variablen Kosten des Strombezugs oder der Stromerzeugung vermieden. Diese vermiedenen Kosten liegen regelmäßig deutlich unter der Einspeisevergütung für Windstrom von derzeit 17,15 Pf/kWh.

40. Abgeordnete
**Annette
Faße**
(SPD)

Welche Maßnahmen zur Verbesserung des Tourismusangebots sowie zur angemessenen Versorgung und Unterbringung der erwarteten 20 Millionen Besucher im Rahmen der Weltausstellung „EXPO 2000“ sind der Bundesregierung bekannt, und durch welche Initiativen will die Bundesregierung sicherstellen, daß die hohen Erwartungen an Deutschland als Gastgeber für ein sich über Zukunftsfragen verständigendes Weltpublikum erfüllt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Heinrich Leonhard Kolb
vom 4. April 1997**

Zur Vorbereitung und Durchführung der Weltausstellung EXPO 2000 in Hannover ist die EXPO 2000 Hannover GmbH gegründet worden, an der der Bund mit 40% beteiligt ist. Zu den Aufgaben dieser Gesellschaft gehört es u. a., ein Tourismuskonzept für die EXPO 2000 zu entwickeln und den Eintrittskartenverkauf unter Nutzung der Möglichkeiten einer Besuchersteuerung zu regeln.

Die EXPO 2000 Hannover GmbH geht davon aus, daß 20 Millionen Besucher zur EXPO 2000 nach Hannover kommen werden, davon 10 Millionen aus Deutschland, 8 Millionen aus dem europäischen Ausland und 2 Millionen aus Übersee. Da sich die Hälfte der Besucher der Weltausstellung voraussichtlich an zwei oder mehreren Tagen auf dem Weltausstellungsgelände aufhalten wird, rechnen die Veranstalter mit rd. 40 Millionen Tageseintritten.

Durch die Steuerung im Kartenvorverkauf soll erreicht werden, daß die Besucher sich möglichst gleichmäßig über die Veranstaltungsdauer verteilen. Das Gelände der EXPO 2000 kann täglich voraussichtlich rd. 300 000 Besucher aufnehmen. Die Zahl der Tageseintritte wird deshalb auf diese Zahl zu beschränken sein.

Etwa 100 000 Übernachtungsgäste werden pro Tag erwartet. Sie können sich nach ihren Preisvorstellungen in Hotels, Pensionen oder Privatzimmern, ggf. auch in Jugendherbergen einquartieren oder Campingplätze benutzen. Der Bau neuer Übernachtungskapazitäten ist bewußt nicht geplant, denn bei optimaler Planung und Betreuung können die Besucher in einem Umkreis von bis zu zwei Stunden Fahrzeit mit dem ICE-Zug in bereits bestehenden Unterkünften untergebracht werden. Städte wie Bremen, Hamburg, Berlin, Frankfurt/M. sowie das Ruhrgebiet werden fest in das Tourismuskonzept der EXPO 2000 eingebunden. Ein überregionales Reservierungssystem garantiert, daß in diesem Umkreis eine ausreichende Anzahl Betten in Hotels und Privatunterkünften zur Verfügung stehen wird.

Für Deutschland als Gastgeber der Weltausstellung ist es von besonderer Bedeutung, daß die Weltausstellung insgesamt als ein positives Ereignis aufgenommen wird und als Plattform für den internationalen Dialog über zukunftsrelevante Themen dient. Die Bundesregierung wird deshalb aktiv an den Ereignissen der EXPO 2000 mitwirken. Das gilt auch für den Themenpark, der als Impulsgeber der Weltausstellung wirken soll.

Ein wesentlicher Beitrag der Bundesregierung wird im Deutschen Pavillon der Weltausstellung geleistet. Gemeinsam mit den übrigen Trägern dieses Pavillons, das sind die Bundesländer und die Beteiligungsgesellschaft der Deutschen Wirtschaft, soll hier der nationale Ausstellungsbeitrag geleistet werden. Ziel ist eine ganzheitliche Präsentation, die die Beiträge der einzelnen Träger zu einer einheitlichen Ausstellung und einem homogenen Veranstaltungsprogramm verbindet. Die Ausstellung wird so konzipiert, daß der bundesstaatliche Charakter Deutschlands und die Identität seiner Länder deutlich werden. Zur inhaltlichen Ausgestaltung gehört aber auch, die Zukunftsfähigkeit und Lösungskompetenz der deutschen Wirtschaft aufzuzeigen.

41. Abgeordneter
Joachim
Poß
(SPD)

Trifft es zu, daß Steuervergünstigungen, die einige EU-Mitgliedstaaten insbesondere den Unternehmen in internationalen Finanzdienstleistungszentren gewähren (z. B. belgische Koordinierungszentren, irische Dublin-Dock-Gesellschaften und Finanzzentrum Triest), von der EU-Kommission bis in die jüngste Zeit genehmigt worden sind, ohne daß die Bundesregierung sich jemals bei diesen Verfahren gemeldet und Bedenken hiergegen vorgetragen hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Heinrich Leonhard Kolb
vom 4. April 1997**

Im Fall des Finanzdienstleistungszentrums Triest hat die Europäische Kommission das beihilfenrechtliche Hauptprüfverfahren eingeleitet. Vor der abschließenden Entscheidung der Europäische Kommission hat die Bundesregierung durch Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Zeitler, an das Mitglied der Europäischen Kommission, Frau Scrivener, vom 7. Juni 1994 Bedenken gegen das Finanzdienstleistungszentrum Triest insbesondere unter dem Gesichtspunkt eines exzessiven Steuerwettbewerbs geäußert.

Auf Drängen der Bundesrepublik Deutschland ist das Thema des „unfairen Steuerwettbewerbs“ im Rat der Wirtschafts- und Finanzminister am 11. November 1996 auf die Agenda einer neu eingerichteten steuerpolitischen Gruppe gesetzt worden.

Die Bundesregierung setzt sich in dieser steuerpolitischen Gruppe dafür ein, daß die Europäische Kommission zur Begrenzung des unfairen Steuerwettbewerbs beiträgt sowie ihre bisherige Genehmigungspraxis bei Steueroasen zur Disposition stellt.

Solange auf Gemeinschaftsebene keine Begrenzung des exzessiven Steuerwettbewerbs gewährleistet ist, tritt die Bundesrepublik Deutschland ihm durch das Außensteuergesetz (AStG) und entsprechende Regelungen in den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen entgegen.

In den Beihilfenfällen der irischen Dublin-Dock-Gesellschaften und der belgischen Koordinierungszentren hat die Europäische Kommission kein Hauptprüfverfahren eingeleitet. Dies bedeutet, daß - anders als im beihilfenrechtlichen Hauptprüfverfahren – eine Veröffentlichung im Amtsblatt, die den übrigen Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer Stellungnahme zur laufenden Beihilfenprüfung eingeräumt hätte, nicht erfolgt ist.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

- | | |
|--|--|
| 42. Abgeordnete
Heidemarie
Wieczorek-Zeul
(SPD) | Welche Kosten sind dem EU-Haushalt 1996 durch die BSE-Krise im einzelnen für Interventionen, Beihilfen für Erzeuger usw. entstanden, und wie hoch ist der deutsche Anteil? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 3. April 1997**

Im Jahr 1996 wurden vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, diesbezügliche Ausgaben in Höhe von rd. 2,7 Mrd. DM getätigt. Davon entfielen auf direkte Einkommensbeihilfen 1,5 Mrd. DM, auf das Kälberschlachtprogramm und

die Kälberverarbeitungsprämie 0,1 Mrd. DM sowie auf das nur in Großbritannien durchgeführte Schlachtprogramm 0,3 Mrd. DM. Der restliche Betrag von rd. 0,8 Mrd. DM ist weitgehend der öffentlichen Lagerhaltung Rindfleisch zuzurechnen.

Der Finanzierungsanteil der Bundesrepublik Deutschland an den genannten Ausgaben im Jahr 1996 beläuft sich insgesamt auf rd. 0,8 Mrd. DM.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

43. Abgeordneter
**Wolf-Michael
Catenhusen**
(SPD)
- Ist es möglich, daß einem Arbeitslosen, der im Dezember 1996 912 DM Arbeitslosengeld erhalten hat und der zur weiteren Sicherung seines Lebensunterhaltes einen Nettonebenverdienst von 826,08 DM im genannten Monat hatte, gemäß § 115 AFG 598,08 DM auf sein Arbeitslosengeld angerechnet wurden und ihm somit 1140 DM zum Lebensunterhalt verblieben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 8. April 1997

Ob das Arbeitsamt den Teil des Nebenverdienstes, der nach § 115 des Arbeitsförderungsgesetzes auf das Arbeitslosengeld anzurechnen ist, richtig berechnet hat, kann ohne Kenntnis der dafür maßgeblichen Einzelheiten des Sachverhalts (z. B. Höhe des wöchentlichen Arbeitslosengeldes und die Verteilung des Netto-Nebenverdienstes auf die Kalenderwochen) nicht beurteilt werden.

Das aus einer Nebenbeschäftigung – Beschäftigung von regelmäßig weniger als 18 Stunden wöchentlich – erzielte Nettoarbeitsentgelt bleibt bis zur Höhe von 30 DM wöchentlich anrechnungsfrei (absoluter Freibetrag). Der darüber hinausgehende Betrag wird lediglich zur Hälfte auf das Arbeitslosengeld angerechnet (relativer Freibetrag). Arbeitslosengeld und Nebenverdienst dürfen zusammen 80% des für die Berechnung des Arbeitslosengeldes maßgeblichen Nettoarbeitsentgelts nicht übersteigen (Einkommensgrenze).

Der absolute Freibetrag soll Bagatellanrechnungen im Interesse der Verwaltungsvereinfachung verhindern. Den wirtschaftlichen Anreiz, eine Nebenbeschäftigung aufzunehmen, bietet in erster Linie der relative Freibetrag. Die dem Arbeitslosen danach grundsätzlich verbleibende Hälfte des Nettonebenverdienstes erhöht sich in demselben Verhältnis, in dem Lohnerhöhungen, die in der Regel aus Anlaß gestiegener Lebenshaltungskosten vereinbart werden, zu einer Erhöhung des gesamten Nebenverdienstes führen; besonderer Anpassungsmaßnahmen bedarf es daher nicht. Die Einkommensgrenze von 80% soll verhindern, daß der Leistungsbezieher über ein Gesamteinkommen verfügt, das die Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung unattraktiv macht und den Leistungsbezug unnötig verlängert.

44. Abgeordneter
Wolf-Michael Catenhusen
(SPD)
- Mit welcher Begründung kann ein Arbeitsloser, der 912 DM monatliches Arbeitslosengeld erhält sowie 826 DM monatlichen Nebenverdienst hat, letztendlich mit seinem Arbeitslosengeld plus Nebenverdienst aufgrund der Anrechnung des Nebenverdienstes auf das Arbeitslosengeld weniger Geld zum Lebensunterhalt zur Verfügung haben, als wenn er, ohne etwas hinzuzuverdienen, neben seinem Arbeitslosengeld nur Sozialhilfe beantragt hätte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 8. April 1997**

Wenn ein Arbeitsloser trotz nur teilweiser Anrechnung eines Nebenverdienstes über ein Gesamteinkommen verfügt, das die ihm zustehende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz unterschreitet, so beruht dies auf der unterschiedlichen Struktur der beteiligten Sozialsysteme. Die Sozialhilfe gewährt eine Fürsorgeleistung, die sich an dem Bedarf des Hilfesuchenden zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und dem seiner Angehörigen orientiert. Demgegenüber zahlt die Arbeitslosenversicherung eine Versicherungsleistung, deren Höhe sich nach dem infolge der Arbeitslosigkeit ausfallenden Arbeitsentgelt bestimmt.

45. Abgeordneter
Wolf-Michael Catenhusen
(SPD)
- Wie sehen die Antworten für die ersten beiden Fragen nach dem noch nicht in Kraft getretenen Arbeitsförderungsreformgesetz aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 8. April 1997**

Vom 1. Januar 1998 an schließen laufende Beschäftigungen, deren Arbeitsentgelt im Monat ein Siebtel der Bezugsgröße – nach derzeitigem Stand in den alten Bundesländern 610 DM, in den neuen Bundesländern 520 DM monatlich – übersteigt, Arbeitslosigkeit im Rechtssinne und damit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld aus; eine Nebenverdienstanrechnung kommt nicht mehr in Betracht. Eine solche Beschäftigung dient dann jedoch zur Begründung eines neuen Leistungsanspruchs.

46. Abgeordneter
Günter Gloser
(SPD)
- Ist der Bundesregierung nach Vorliegen einer Reihe von wissenschaftlichen Untersuchungen nun eine Definition versicherungsfremder Leistungen und daraus ableitend deren Höhe in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Zeit von 1985 bis zur Wiedervereinigung und vom Zeitpunkt der Wiedervereinigung bis 1996 bekannt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 3. April 1997**

Wie sich aus der Antwort der Bundesregierung vom 4. Februar 1997 auf Ihre Frage vom 23. Januar 1997 ergibt, haben sich Wissenschaft und Praxis seit Jahrzehnten mit der Frage befaßt, welche Leistungen der Rentenversicherung als versicherungsfremd zu qualifizieren sind. Dabei gehen die

Meinungen über das, was Fremdaufgaben der Rentenversicherung sind, weit auseinander. Das Spektrum reicht von der Position, in einem umlagefinanzierten Sicherungssystem mit gesetzlich vorgeschriebenem Leistungskatalog könne es „versicherungsfremde“ Leistungen nicht geben, bis zu der Auffassung, sämtliche Leistungen, die nicht auf entsprechenden Beitragszahlungen beruhen (z. B. Rentenleistungen wegen Schulausbildung oder Krankheit), müßten als rentenversicherungsfremde Leistungen betrachtet werden. Dementsprechend gehen die Annahmen über Belastungen der Rentenversicherung – je nach definitorischem Ansatz – weit auseinander und liegen zwischen null bis fast 45% der Gesamtausgaben der Rentenversicherung.

Der Bundesregierung sind seit Ihrer Anfrage vom 23. Januar 1997 keine neuen wissenschaftlichen Untersuchungen bekannt, die zu einer allgemein anerkannten Klärung des Begriffs der sog. versicherungsfremden Leistungen geführt haben und es damit ermöglichen würden, die Aussagen der Bundesregierung in der Antwort vom 4. Februar 1997 zu ergänzen.

- | | |
|--|--|
| 47. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU) | Welche Bilanz zieht die Bundesregierung aus der Verlängerung der Ladenöffnungszeiten hinsichtlich der Umsatzentwicklung und der Zahl neuer Arbeitsplätze |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 3. April 1997**

Die von Ihnen angesprochene Änderung des Ladenschlußgesetzes ist – vor knapp 5 Monaten – am 1. November 1996 in Kraft getreten. Angesichts der Kürze der Zeit ist eine zuverlässige Bewertung der Auswirkungen des neuen Ladenschlußgesetzes nicht möglich. Dies kann nach Auffassung aller Beteiligten erst nach einer längeren Testphase geschehen, um besondere saisonale Einflüsse auszuschließen.

Der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels hat im Februar 1997 bei 2500 Einzelhandelsunternehmen eine Umfrage durchgeführt und die Ergebnisse dieser Umfrage am 21. März 1997 unter dem Titel „Erste Auswirkungen der geänderten Ladenöffnungszeiten“ der Presse vorgestellt. Eine Ablichtung dieser Veröffentlichung (Anlage 1)*) habe ich zu Ihrer Information beigelegt; des weiteren eine Presseerklärung des Statistischen Bundesamtes (Anlage 2)*).

Der Deutsche Bundestag hat anlässlich der Verabschiedung des Gesetzes am 21. Juni 1996 die Bundesregierung aufgefordert, 3 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag einen Erfahrungsbericht vorzulegen. Dieser Bericht wird im November 1999 dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden. Darin werden auch inhaltliche Angaben zu dem von Ihnen angesprochenen Fragenkreis enthalten sein.

*) Vom Abdruck der Anlagen wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

48. Abgeordnete
**Dr. Angelika
Köster-Loßack**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf Basis welcher konkreten Rechtsgrundlagen werden die gesonderte Erfassung und Kennzeichnung von Betrieben wegen Zugehörigkeit zu Scientology durch die Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt, und welche datenschutzrechtlichen Probleme können aus der Speicherung und Verwendung bzw. Weitergabe dieser Daten entstehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 4. April 1997**

Rechtsgrundlage ist § 14 Abs. 1 Satz 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG). Danach haben die Arbeitsämter bei der Arbeitsvermittlung „die besonderen Verhältnisse der Arbeitsplätze . . . zu berücksichtigen“. Die Zugehörigkeit eines Stellenanbieters zur Scientology-Organisation ist eine vermittlungsrelevante Besonderheit. Nach der gemeinsamen Erklärung des Bundeskanzlers und der Regierungschefs der Länder zur Scientology-Organisation vom 18. Dezember 1996 stimmen die Bundesregierung und die Regierungen der Länder darin überein, „daß den bedenklichen Aktivitäten und Praktiken der Scientology-Organisation sowie ihren Expansionsbestrebungen und ihrem Beherrschungsanspruch entschlossen und konsequent mit allen rechtsstaatlichen Mitteln entgegengewirkt werden muß“. Dies soll u. a. durch eine „breite Information und Aufklärung über die Scientology-Organisation“ und durch eine „konsequente Anwendung bestehender gesetzlicher Bestimmungen“ erreicht werden. Daran hat sich auch die Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs zu halten. Für einen Arbeitssuchenden, dem vom Arbeitsamt ein Stellenangebot unterbreitet wird, ist es wesentlich zu erfahren, ob ein Stellenanbieter der Scientology-Organisation angehört. Soweit dies daher amtlich bekannt ist, ist darüber zu informieren. Es bleibt dem Arbeitssuchenden überlassen, wie er diese Information bewertet.

Da den Arbeitsämtern nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 AFG in Verbindung mit § 19 Erstes Buch Sozialgesetzbuch die Arbeitsvermittlung obliegt, und sie Bewerber auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 Satz 2 AFG zu informieren haben, sind die Voraussetzungen für die Speicherung und Nutzung der einschlägigen Daten nach § 67 c Abs. 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch erfüllt. Besondere Probleme sind in diesem Zusammenhang nicht erkennbar.

49. Abgeordnete
**Dr. Angelika
Köster-Loßack**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesanstalt für Arbeit die gesonderte Erfassung von Betrieben auch auf andere Organisationen auszudehnen, und falls ja, um welche handelt es sich dabei?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 4. April 1997**

Auch bisher schon wurden im Zusammenhang mit der Erfassung von Stellenangeboten alle für die Arbeitsvermittlung relevanten Betriebsdaten aufgenommen. Neu ist lediglich die Einrichtung eines Verfahrens, das sicherstellt, daß vermittlungsrelevante Informationen in der Betriebsdatenbank gespeichert werden und daher nicht mit jedem Stellenangebot neu erhoben werden müssen. Die durch dieses neue Verfahren ermöglichte Kennzeichnung von Betrieben hat sich im Falle der Scientology-

Organisation als notwendig erwiesen, wird aber selbstverständlich in vergleichbaren Fällen von besonderen Verhältnissen der Arbeitsplätze entsprechend angewendet werden. Voraussetzung dafür ist jedoch stets, daß dies der Aufgabenerfüllung bei der Bundesanstalt für Arbeit dient, d. h. für die Durchführung der Arbeitsvermittlung erforderlich ist.

Eine Speicherung in der Betriebsdatenbank eignet sich in den Fällen, in denen vermittlungsrelevante Informationen über das einzelne Stellenangebot hinaus sämtliche Stellenangebote eines Auftraggebers betreffen. Damit könnte eine derartige Speicherung bei Vermittlungsangeboten etwa von den in § 20 Abs. 2 bis 4 AFG genannten Betrieben zweckmäßig sein. Im übrigen werden vermittlungsrelevante Besonderheiten der Arbeitsplätze, wenn sie nur einen einzelnen Vermittlungsauftrag betreffen, im einzelnen Stellenangebot erfaßt und gespeichert.

50. Abgeordnete
**Dr. Angelika
Köster-Loßack**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie soll mit den gespeicherten Daten verfahren werden, und welche Auskünfte gegenüber Dritten beabsichtigt die Bundesanstalt für Arbeit auf der Basis der gespeicherten Daten zur Scientology-Zugehörigkeit deutscher Unternehmen zu erteilen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 4. April 1997**

Die gespeicherten Daten sind zur Information von Bewerbern bestimmt.

51. Abgeordnete
**Dr. Angelika
Köster-Loßack**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Quellen benützt die Bundesanstalt für Arbeit, um ein Unternehmen zu Scientology gehörend einzustufen, und wie bewertet die Bundesregierung die gesonderte Erfassung und Kennzeichnung von Betrieben wegen Zugehörigkeit zu Scientology durch die Bundesanstalt für Arbeit insgesamt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 4. April 1997**

Informationen, die Mitarbeiter der Arbeitsämter von Amts wegen erhalten, werden bei verbleibenden Unklarheiten durch Rückfragen beim Betrieb und Nutzung der Kenntnisse Dritter, etwa von Sektenberatungsstellen, überprüft. Hierzu bedarf es im Falle der Scientology-Organisation keiner besonderen Weisung an die Arbeitsämter, weil in diesem wie in jedem Fall einer vermittlungsrelevanten Information über die Besonderheit eines Arbeitsplatzes entsprechend zu verfahren ist.

Die Regelung ist eine organisatorische Maßnahme der Bundesanstalt für Arbeit, die den Verfahrensablauf der Arbeitsvermittlung betrifft. Sie fällt damit in ihre ausschließliche Zuständigkeit. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, das Verfahren zu beanstanden.

52. Abgeordnete
**Sigrun
Löwisch**
(CDU/CSU)
- Muß aus der im Zusammenhang mit der Rückführung der bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge geäußerten Auffassung des Sprechers der Landesregierung von Rheinland-Pfalz, in manchen

Krankenhäusern könne die Pflege ohne Bosnier nicht aufrechterhalten werden (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21. März 1997, S. 6), geschlossen werden, daß die Arbeitsämter in Rheinland-Pfalz trotz der hohen Zahl der Arbeitssuchenden nicht in der Lage sind, genügend Pflegekräfte und sonstiges Krankenhauspersonal zu vermitteln?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 4. April 1997**

Die von dem Sprecher der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vertretene Auffassung, daß bei Rückführung der bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge aus Rheinland-Pfalz in dortigen Krankenhäusern die Pflege nicht mehr aufrecht erhalten werden könne bzw. Stationen geschlossen werden müßten, kann so nicht bestätigt werden. Eine mündliche Kurzumfrage des Landesarbeitsamtes Rheinland-Pfalz-Saarland hat ergeben, daß für den Krankenpflegebereich insgesamt eine ausgeglichene Arbeitsmarktsituation vorhanden ist. Das heißt, daß offene Stellen auch mit entsprechenden Fachkräften besetzt werden können.

Von acht Arbeitsämtern im Bezirk des Landesarbeitsamtes haben lediglich zwei mitgeteilt, daß dort die Rückführung von bosnischen Flüchtlingen eine gewisse Rolle spielen könnte, dies vor allem bei gut ausgebildeten Fachkräften, die in jahrelanger Beschäftigung in einzelnen Krankenanstalten gute Arbeit geleistet hätten. Diese Aussagen konzentrieren sich im wesentlichen auf die Stadt Mainz.

Wie aus den Arbeitsämtern berichtet wurde, haben sich auch insoweit einige Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber mit Petitionen an das Parlament gewandt. Bedauerlicherweise seien die betroffenen Institutionen nicht an die Arbeitsämter zwecks Vermittlung von arbeitslosen Fachkräften aus dem Krankenpflegebereich herangetreten. Dies könne nur dringend empfohlen werden, da die Arbeitsämter grundsätzlich in der Lage seien, entsprechende Fachkräfte zu vermitteln. Dies sei insbesondere auch dadurch möglich geworden, daß in letzter Zeit Fachkräfte aus Kurkliniken und Reha-Einrichtungen freigesetzt worden sind.

- | | |
|---|--|
| 53. Abgeordneter
Dr. Michael
Meister
(CDU/CSU) | Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die für den Einsatz von Saisonarbeitern im Bereich des Obst-, Gemüse- und Tabakanbaus vorgesehene Übergangsregelung auch für den Weinanbau anzuwenden? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 7. April 1997**

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, die für die Beschäftigung von ausländischen Saisonarbeitern im Bereich des Obst-, Gemüse- und Tabakanbaus vorgesehene Übergangsregelung auch für den Weinanbau anzuwenden.

Es handelt sich um eine eng begrenzte Übergangsregelung, die ausdrücklich nur Betriebe des Obst-, Gemüse- und Tabakanbaus erfaßt, weil hier insbesondere bei Mischanbaubetrieben sich die Arbeiten an den verschiedenen Kulturen über sechs bzw. fünf Monate hinaus erstrecken können.

Sofern diese Unternehmen bereits in der Vergangenheit ausländische Arbeitnehmer über sechs Monate hinaus beschäftigt haben, können sie 1997 noch für acht Monate, 1998 noch für sieben Monate und 1999 noch für sechs Monate ausländische Arbeitnehmer beschäftigen. Die Übergangsregelung kommt außerdem nur zum Zuge, wenn die Beschäftigung der ausländischen Arbeitnehmer zur Vermeidung wirtschaftlicher Härten für den Betrieb erforderlich ist.

Die Umstellung auf die neue Regelung wird auch den Weinanbaubetrieben dadurch erleichtert, daß die maßgebende Beschäftigungshöchstdauer von sechs bzw. fünf Monaten von den Betrieben je nach Bedarf beliebig auf das Kalenderjahr verteilt werden kann. Dadurch können auch die Weinanbaubetriebe während der Saisonspitzen ausländische Arbeitnehmer in angemessenem Umfang beschäftigen. Mit der grundsätzlichen Möglichkeit, osteuropäische Saisonkräfte auch weiterhin zu beschäftigen, bleiben die Weinanbaubetriebe gegenüber anderen Wirtschaftsbetrieben, die ihr Personal aufgrund des Anwerbestopps allein auf dem deutschen und dem EU/EWR-Arbeitsmarkt rekrutieren dürfen, immer noch in einer deutlich günstigeren Position.

Angesichts der kritischen Arbeitsmarktlage hält es die Bundesregierung für unumgänglich, auch die im Weinanbau bestehenden Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen der Bemühungen zum Abbau der Arbeitslosigkeit mit Nachdruck für eine verstärkte Vermittlung inländischer Arbeitssuchender, insbesondere auch arbeitslose Leistungsempfänger, zu nutzen. Auf diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber mit dem Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz die Einführung einer Arbeitnehmerhilfe (§ 134 b Arbeitsförderungsgesetz) beschlossen, mit der die Voraussetzungen für die Vermittlung von Arbeitslosenhilfebeziehern in Saisonarbeiten verbessert wurden. Die Bundesregierung erwartet, daß auch die Arbeitgeber im Bereich des Weinanbaus die Bemühungen der Arbeitsämter unterstützen, künftig wieder mehr inländische Arbeitnehmer in Saisonbeschäftigung zu vermitteln.

54. Abgeordneter
**Ludwig
Stiegler**
(SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß bundesweit gegen ambulante Pflegedienste Ermittlungen wegen krimineller Abrechnungsmanipulationen durchgeführt werden, und was wird unternommen, um Vorkehrungen dafür zu treffen, daß Pflegeleistungen nicht fehlerhaft abgerechnet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 2. April 1997**

In den letzten Monaten hat es zahlreiche kritische Berichte und Artikel in den Medien über betrügerische Machenschaften ambulanter Kranken-/Pflegedienste vorwiegend in Hamburg und in einigen anderen Bundesländern sowie über angebliche generelle Unzulänglichkeiten in der häuslichen Pflege gegeben. Dabei wurde immer wieder die medizinische Behandlungspflege als eindeutiger Sachverhalt im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung der davon zu trennenden Pflegeversicherung zugeordnet, obwohl den Autoren bekannt sein mußte, daß das Wort „Pflege“ nicht zwangsläufig gleichzusetzen ist mit der Zuständigkeit der Pflegeversicherung.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat gleichwohl zur näheren Aufklärung mit den Spitzenverbänden der Pflegekassen die Problematik „Abrechnungsbetrug in der Pflege“ intensiv erörtert und über den Stand der Ermittlungen sowie über die weitere Vorgehensweise zur Verhinderung und Aufdeckung von Mißbräuchen berichten lassen. Danach stellt sich die Sachlage wie folgt dar:

- a) Die Abrechnungsmanipulationen in der Pflege beziehen sich vorwiegend auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (medizinische Behandlungspflege). Auffälligkeiten in diesem Bereich führen dann auch zu Überprüfungen bei der Abrechnung der häuslichen Pflegeleistungen im Rahmen der Pflegeversicherung.
- b) Die Zahl der auffällig gewordenen ambulanten Dienste liegt im gesamten Bundesgebiet deutlich unter 1 % der rd. 11 000 zur Leistungserbringung in der Pflegeversicherung zugelassenen Pflegedienste, die in aller Regel zugleich auch die medizinische Behandlungspflege zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung durchführen. In Hamburg wird zur Zeit gegen 25 von 430 Pflegediensten ermittelt, in Schleswig-Holstein gegen 5 von 500, im Rheinland gegen 6 von 1400.
- c) Die in einem besonders spektakulären und immer wieder herausgestellten Fall bekanntgewordenen Mißstände und Unregelmäßigkeiten beziehen sich ganz überwiegend nicht auf fehlerhafte Abrechnungen gegenüber den Kranken- bzw. den Pflegekassen oder auf eine mangelnde Leistungserbringung, sondern auf
 - die Hinterziehung von Sozialversicherungsbeträgen (mißbräuchliche Arbeitsverhältnisse auf der Basis von 590 DM) und
 - die Hinterziehung von Steuern.Überprüfungen haben ergeben, daß in diesem Fall Beanstandungen hinsichtlich der Abrechnung und der Qualität von Pflegeleistungen nicht zu erheben sind.
- d) Die Pflegekassen unternehmen alle Anstrengungen, gegen bekannt gewordene Mißstände, Unzulänglichkeiten oder Manipulationen durch ambulante Leistungserbringer vorzugehen.
- e) Ein „Qualitätssicherungsgesetz“ halten die Spitzenverbände der Pflegekassen nicht für erforderlich, weil die Erwartungen, die an eine solche Gesetzesinitiative geknüpft werden, aus der Sicht der Kassen nicht erfüllt werden können. Die Kassen halten einhellig die derzeit geltende Rechtslage für ausreichend, um sowohl Abrechnungsmanipulationen zu begegnen als auch qualitativ hochstehende Pflege sicherstellen zu können. Sie haben – auf der Grundlage der Erfahrungen mit den Abrechnungsmanipulationen in der gesetzlichen Krankenversicherung in den 80er Jahren – ein Instrumentarium, mit dem sie Mißständen vorbeugen und begegnen:
 - Plausibilitätskontrollen der Abrechnungen, insbesondere mit ggf. vorhandenen Pflegeplänen und Kostenvoranschlägen der ambulanten Dienste,
 - EDV-Abgleich der vorhandenen Leistungsdaten bei der gesetzlichen Krankenversicherung und der Pflegeversicherung, soweit die Kranken- und Pflegekassen für die jeweilige gesetzliche Aufgabenerfüllung dieselben Daten benötigen,

- gegenseitige Information der Kranken- und Pflegekassen untereinander über Verdachtsmomente und Abklärung, ob auch andere Pflegekassen entsprechende Hinweise auf Unregelmäßigkeiten haben, die ein gemeinsames Vorgehen etwa unter Zuhilfenahme der Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Kriminalpolizei) erforderlich machen,
 - kassenartenübergreifende Gremien, in denen Auffälligkeiten erörtert und die Erfahrungen der einzelnen Kassen zwecks Meinungsbildung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise etwa hinsichtlich der Kündigung eines Versorgungsvertrages ausgetauscht werden.
- f) Die Kassen werden ihre Versicherten, insbesondere im Rahmen ihrer Mitgliedzeitschriften, darauf hinweisen, daß sie sich mit allen Beschwerden im Zusammenhang mit Pflegeleistungen unmittelbar an ihre Kranken- und Pflegekasse wenden sollen, damit notwendige Sachverhaltsaufklärungen und Überprüfungen umgehend eingeleitet werden können. Hierzu sollen die Versicherten nach dem Hamburger Vorbild von den Kassen eingerichtete „Hotlines“ nutzen, um ihre Informationen und Beschwerden mitzuteilen.
- g) Die Hamburger Abrechnungsmanipulationen sind nach den bisherigen Feststellungen der Kranken- und Pflegekassen keine flächendeckende, auf das gesamte Bundesgebiet zu übertragende Erscheinung. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die besondere Situation in Hamburg die eigentliche Ursache für die Vielzahl von in Verdacht geratenen Pflegediensten ist. Mit 430 Pflegediensten in Hamburg ist – bezogen auf die Bevölkerungszahl – nach Aussagen aus der Senatsverwaltung eine Überversorgung von mehr als 100% gegeben, die nicht exemplarisch für das übrige Bundesgebiet ist. Der hierdurch verursachte Konkurrenzdruck bei den Pflegediensten verleitet offenbar in stärkerem Maße zu Manipulationen.

Für den Bereich der gesetzlichen Krankenkassen werden im übrigen durch das 2. GKV-Neuordnungsgesetz, das der Deutsche Bundestag am 20. März 1997 in 2. und 3. Lesung verabschiedet hat, Änderungen eingeführt. Durch Rahmenempfehlungen auf Bundesebene zur Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung wird eine Verbesserung des Versorgungsniveaus und der Versorgungseffizienz auch bei häuslicher Krankenpflege angestrebt. Angesichts der auch im übrigen vermehrten Anreize für Krankenkassen, Leistungen wirtschaftlich zu erbringen, ist die Bundesregierung überzeugt, daß die von Betrügereien betroffenen Kassen mit dem gebotenen Nachdruck den Unregelmäßigkeiten nachgehen werden. Sollten in den Reaktionen der Kassen Anhaltspunkte für eine fehlende Bereitschaft zur Bereinigung von Mißständen feststellbar sein, so ist es Aufgabe der Aufsichtsbehörden, Rechtsverstoßen nachzugehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

55. Abgeordneter
**Gerhard
Zwerenz**
(PDS)

Auf welcher Grundlage sind die neun Wehrpflichtigen, die am 17. März 1997 in Detmold Jagd auf junge Ausländer machten, für einen Einsatz im Rahmen des deutschen SFOR-Kontingents in Bosnien, der im Juli beginnen sollte, ausgewählt worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 2. April 1997**

Die in Rede stehenden Wehrpflichtigen befanden sich lediglich in der Vorauswahl für den Einsatz in einem SFOR-Kontingent. Erst während der Ausbildung für diese Einsätze wird endgültig entschieden, ob ein Soldat geeignet ist. Deshalb werden mehr Soldaten in die Ausbildung eingesteuert als letztlich für die Teilnahme am Einsatz erforderlich sind, um so die Auswahlmöglichkeiten bis zu einem späten Zeitpunkt offenzuhalten.

- | | |
|---|--|
| 56. Abgeordneter
Gerhard
Zwerenz
(PDS) | Hält die Bundesregierung einen Ausbildungszeitraum von sechs Monaten für ausreichend, um Soldaten auf solche Einsätze vorzubereiten? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 2. April 1997**

Ein Ausbildungszeitraum von sechs Monaten ist ausreichend, um die Soldaten auf solche Einsätze vorzubereiten. Im vorliegenden Fall hätten fast neun Monate Ausbildungszeit zur Verfügung gestanden.

- | | |
|---|--|
| 57. Abgeordneter
Gerhard
Zwerenz
(PDS) | Welche Beurteilungskriterien führten dazu, diese Soldaten für einen freiwilligen, längeren Dienst bei der Truppe verpflichten zu wollen? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 2. April 1997**

Der freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistende (FWDL) steht statusrechtlich einem Grundwehrdienstleistenden gleich. Der Auswahl durch das Kreiswehrrersatzamt liegt ein polizeiliches Führungszeugnis und das Ergebnis einer Befragung durch den psychologischen Dienst der Bundeswehr zugrunde. Darüber hinaus müssen die geistige und körperliche Eignung gegeben sein.

Neben diesen genannten Kriterien stellt bei der Übernahme zum freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach der Einberufung zum Grundwehrdienst das Verhalten des Antragstellers über einen längeren Zeitraum, das von seinen unmittelbaren Vorgesetzten, beginnend mit Gruppenführer über Zugführer und Kompaniechef, beurteilt wird, die entscheidende Grundlage für die Auswahlentscheidung dar.

- | | |
|---|--|
| 58. Abgeordneter
Gerhard
Zwerenz
(PDS) | Welche Schlußfolgerungen hinsichtlich der Auswahl deutscher Soldaten für internationale Einsätze zieht die Bundesregierung aus diesem Vorfall? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 2. April 1997**

Die Anforderungsmerkmale der psychologischen Eignungsfeststellung für den FWDL werden zur Zeit einer Überprüfung unterzogen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

59. Abgeordnete
**Dr. Edith
Niehuis**
(SPD)
- Wie begründet die Bundesregierung das Vorgehen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Bundesanstalt für Arbeit zu empfehlen, die Landesarbeitsämter der neuen Bundesländer und Berlin anzuweisen, die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für einen Verein, der sich u. a. mit Jugendarbeit befaßt, rückgängig zu machen, und wie will die Bundesregierung den Eindruck widerlegen, sie wolle auf diese Weise eine ihr nicht genehme Jugendarbeit beanchteiligen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 1. April 1997**

Der angesprochene Sachverhalt bezieht sich auf einen Vorgang aus dem Jahre 1993. Dabei ging es um die Frage, ob Maßnahmen der „Interessenvereinigung für Humanistische Jugendarbeit und Jugendweihe e. V.“ als Allgemeine Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung (ABM) gefördert werden können.

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit bereits mehrfach zur Frage der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen des in Rede stehenden Trägers Stellung genommen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Drucksachen 12/7116 (Frage 71, S. 44 und 45) vom 18. März 1994 und 12/8253 (Fragen 74 und 75, S. 43 und 44) vom 8. Juli 1994 sowie auf die Ausführungen in der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 31. Mai 1995, Protokoll der 40. Sitzung des Deutschen Bundestages in der 13. Wahlperiode, S. 3155 bis 3156.

Auch als Ergebnis von Gesprächen mit dem Präsidenten der „Interessenvereinigung für Humanistische Jugendarbeit und Jugendweihe e. V.“, Herrn Riedel, vertritt die Bundesregierung weiterhin die Auffassung, daß die „Interessenvereinigung für Humanistische Jugendarbeit und Jugendweihe e. V.“ und andere Vereinigungen, deren Zielsetzung und tatsächliche Betätigung überwiegend die Vorbereitung und Durchführung von Jugendweihe-Feiern zum Inhalt haben, nicht im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert werden können. Die mit der Vorbereitung und Durchführung der Jugendweihe in Zusammenhang stehenden Arbeiten sind regelmäßig laufend zu erledigende Satzungsaufgaben dieser Vereinigungen, die darüber hinaus überwiegend den Zielen dieser Maßnahmeträgern und nicht der Allgemeinheit dienen. Dementsprechend sind diese Arbeiten wegen fehlenden öffentlichen Interesses nicht mit Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit förderungsfähig.

60. Abgeordnete
**Hildegard
Wester**
(SPD)
- Wie definiert die Bundesregierung heute die in Drucksache 13/7206 angesprochene Zwecksetzung des Bundeserziehungsgeldgesetzes, und wie beurteilt sie insbesondere das in ihrem Bericht erwähnte „Prinzip des Bundeserziehungsgeldgesetzes, daß für die Betreuung eines

Kleinstkindes die Arbeitsfreistellung eines Elternteils ausreicht" im Hinblick darauf, daß dadurch Elternpaare, die sich die Erziehungsarbeit partnerschaftlich aufteilen wollen, indem beide Partner ihre Arbeitszeit (z. B. auf je 25 Wochenstunden) reduzieren, in puncto Erziehungsgeld leer ausgehen, daß dadurch traditionell-überkommene geschlechtsspezifische Rollenmuster verfestigt werden, indem dieses Prinzip – auch im Zusammenhang mit § 15 Abs. 2 BErzGG und § 6 MuSchG – die Kindesbetreuung von Anfang an regelmäßig den Müttern auferlegt und den Vätern verwehrt und daß angesichts veränderter sozialer Realitäten und familiärer Bedürfnisse die Begründung für dieses Prinzip entfallen sein könnte?

61. Abgeordnete
**Hildegard
Wester**
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Regelung des § 15 Abs. 2 Nr. 1 BErzGG in Anbetracht des Umstands, daß gerade die psychologisch wichtige Phase unmittelbar nach der Geburt eines Kindes dem Vater Gelegenheit gibt, sich seiner väterlichen Verantwortung bewußt zu werden und ein persönliches Verhältnis zu seinem Kind auszubilden, und sieht sie in einer solchen Förderung der Vaterrolle überhaupt ein familienpolitisch erstrebenswertes Ziel, für das die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden sollten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf
vom 8. April 1997**

Sinn und Zweck des Bundeserziehungsgeldgesetzes wurden im Gesetzgebungsverfahren deutlich umschrieben. Vorrangiges Ziel von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub ist die Förderung der Betreuung und Erziehung des Kindes in der ersten Lebensphase. Wörtlich heißt es in der amtlichen Begründung: „Seit Jahren ist anerkannt, wie sehr die ganze spätere Entwicklung eines Kindes von der ersten Lebensphase abhängt und wie wichtig es ist, daß die Mutter oder der Vater in dieser Zeit für das Kind da sein können. Erziehungsgeld ermöglicht und erleichtert es, daß im Anschluß an die Mutterschutzfrist . . . die Mutter oder der Vater ganz oder teilweise . . . auf eine Erwerbstätigkeit verzichten können.“ (Drucksache 10/3792). Das Gesetz stellt daher darauf ab, daß sich ein Elternteil vorrangig der Erziehung des Kindes widmet. Um dies zu gewährleisten, wird der Verzicht auf volle Erwerbstätigkeit verlangt (§ 2 BErzGG); Teilzeitarbeit ist in begrenztem Umfang zulässig. Der Gesetzgeber honoriert somit die Betreuungsleistung und den damit verbundenen Verzicht auf eine 19 Stunden übersteigende Erwerbstätigkeit nur eines Elternteils.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß im Interesse des Kindes an der jetzigen Lösung, insbesondere an der 19-Stunden-Grenze, festgehalten werden muß. Die Erziehungsleistung soll auch in Zukunft nur honoriert werden, wenn sich ein Elternteil – Vater oder Mutter – vorrangig der Betreuung des Kindes widmet und daneben nicht mehr als 19 Wochen-

stunden beschäftigt ist. Wegen der besonderen Bedeutung der ersten Lebensphase für die ganze spätere Entwicklung des Kindes ist dies unverzichtbar.

Dieses Modell ermöglicht die partnerschaftliche und gleichberechtigte Aufteilung der Erziehungsleistung zwischen den Eltern. Denn nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz können die Eltern den Erziehungsurlaub gleichmäßig aufteilen; sie können sich in den drei Jahren bis zu dreimal abwechseln und genießen jeweils Kündigungsschutz in dieser Zeit. Insofern wird den Eltern bereits heute partnerschaftliche Aufteilung von Familien- und Erwerbstätigkeit ermöglicht.

Verzichten beide Elternteile nur auf einen jeweils geringen Teil ihrer Erwerbstätigkeit und überschreiten sie beide die 19-Stunden-Grenze, ist diese Form der Aufteilung nicht gleichwertig mit dem Modell des Gesetzes. Wenn ein Elternteil ganztags arbeitet und der andere 19 Stunden, hat dieses Betreuungsmodell für das Kind eine ganz andere Bedeutung, als wenn jeder der beiden Elternteile z. B. eine Dreiviertelstelle hat. Eine rein rechnerische Betrachtung wird den Interessenten des Kindes – und nur auf diese kommt es hier an – nicht gerecht.

Wie bereits im Bericht der Bundesregierung zu der Frage einer Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs durch den Vater während der Mutterschutzfrist (Drucksache 13/7206 vom 7. März 1997) ausführlich begründet, wird ein genereller Anspruch für Väter während der Mutterschutzfrist nicht in Betracht gezogen. Die natürliche, auch biologische Bindung der Mutter an das Kind und auch des Kindes an die Mutter unmittelbar nach der Geburt schließt die Entwicklung einer Bindung des Vaters an das Kind keineswegs aus. Die Implikation der Fragestellung, ein in der Mutterschutzfrist erwerbstätiger Vater könne sich seiner väterlichen Verantwortung nicht bewußt werden, widerspricht der Lebenswirklichkeit. Im übrigen steht es auch dem Vater frei, im Hinblick auf die zu erwartende Geburt eines Kindes seine Arbeitszeit zu reduzieren.

62. Abgeordnete
**Hildegard
Wester**
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund, daß nach jetziger Rechtslage die gemeinsame (d. h. gleichzeitige) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs durch beide Elternteile möglich ist, die Erkenntnis, daß Kinder Mutter und Vater brauchen (und nicht bloß Mutter oder Vater), und welche Möglichkeiten sieht sie, die gleichzeitige Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub (z. B. auch in Teilzeitform) durch Mutter und Vater rechtlich zu realisieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf
vom 8. April 1997**

Die partnerschaftliche und gemeinsame Verantwortung der Eltern in der Kindererziehung ist in der Verfassung und im Familienrecht fest verankert. Ein Kind braucht selbstverständlich sowohl die Mutter als auch den Vater. Dem trägt das BERZGG bereits heute ausreichend Rechnung. Die Eltern können den Erziehungsurlaub bis zu dreimal unter sich aufteilen. Um die Kindererziehung und -betreuung in der Familie zu sichern, reicht es, wenn diese Aufgabe jeweils im Wechsel von einem Elternteil wahrgenommen wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

63. Abgeordneter
**Dietrich
Austermann**
(CDU/CSU)
- Sind pflanzliche Arzneimittel grundsätzlich von der Erstattungsfähigkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen, und gelten in diesem Zusammenhang Unterschiede zwischen chemischen und pflanzlichen Wirkstoffen?

**Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner
vom 3. April 1997**

Seit dem Inkrafttreten des Gesundheits-Reformgesetzes zum 1. Januar 1989 besteht ein ausdrücklich geregelter Rechtsanspruch der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung auf Behandlung mit den Mitteln und Methoden der Phytotherapie, die zu den besonderen Therapierichtungen zählt.

Es ist gesetzlich klargestellt, daß Behandlungsmethoden, Arznei- und Heilmittel der besonderen Therapierichtungen (Anthroposophie, Homöopathie, Phytotherapie) nicht aus der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind (§ 2 SGB V). Auch für diese Therapierichtungen gilt, daß Qualität und Wirksamkeit dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu entsprechen haben.

Die Verordnung von Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ist grundsätzlich möglich, soweit die Arzneimittel nach dem Arzneimittelgesetz verkehrsfähig und nicht durch gesetzliche Regelungen aus der Verordnungsfähigkeit zu Lasten der Krankenkassen ausgeschlossen sind. Der weit überwiegende Teil dieser Mittel ist im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähig. Über die Notwendigkeit der Verordnung entscheidet der behandelnde Arzt im Einzelfall.

Grundsätzlich ist das für die Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung geltende Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten:

Die Leistungen der Krankenkassen, also auch die verordneten Arzneimittel, haben dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen (§ 2 SGB V). Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen (§ 12 SGB V).

64. Abgeordnete
**Angelika
Graf**
(Rosenheim)
(SPD)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die für die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge aufgebrachten Sozialhilfekosten im Jahr 1996 (bzw. 1995, wenn noch keine Zahlen für 1996 vorliegen) aufgeschlüsselt nach Bundesländern, und sind in diesen Beträgen auch Kosten für ihre ärztliche Versorgung sowie Mietbeiträge enthalten?

**Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner
vom 4. April 1997**

Der amtlichen Sozialhilfestatistik läßt sich nicht entnehmen, wie hoch die Sozialhilfeleistungen für bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge im Jahr 1996 waren. Diese Statistik erfaßt die Ausgaben lediglich getrennt nach innerhalb und außerhalb von Einrichtungen gewährten Hilfearten; sie ordnet sie jedoch nicht bestimmten Personengruppen zu.

Die Antworten auf eine Länderumfrage des Bundesministeriums des Innern vom November 1995 zu den Kosten, die den Ländern und Gemeinden durch die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen entstehen, vermitteln ein sehr uneinheitliches Bild. Die Mehrzahl der Länder sieht sich außerstande, die Kosten auch nur annähernd vollständig statistisch zu erfassen, da Leistungen an den unterschiedlichsten Stellen anfallen und sich nicht alle Aufwendungen zahlenmäßig berechnen lassen. Einige Länder verweisen auf verschiedene Haushaltsansätze, die z. T. Ausgaben für verschiedene Gruppen, z. B. Aussiedler, Bürgerkriegsflüchtlinge und anerkannte Flüchtlinge umfassen.

Die Bundesregierung schätzt die Gesamtausgaben zur Unterstützung der bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland mit Leistungen nach bzw. entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz für das Jahr 1996 auf zwischen 3,8 und 4 Mrd. DM. Sie geht dabei von ca. 330 000 bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen aus, die sich Ende 1996 in Deutschland aufgehalten haben. Von ihnen waren ca. 233 000 Personen im Besitz einer Duldung oder einer Aufenthaltsbefugnis und haben öffentliche Leistungen bezogen. Eine Aufschlüsselung dieses Betrages nach Bundesländern ist ebensowenig möglich wie die Bestimmung der Anteile der Kosten für die ärztliche Versorgung und der Unterkunftskosten an den Gesamtausgaben.

65. Abgeordneter
**Peter
Keller**
(CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die zum 1. Juli 1997 fällige Anpassung der Regelsätze bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bei einer wachsenden Zahl von Erwerbstätigen mit kinderreicher Familie dazu führen wird, daß sich der Abstand zwischen Nettoerwerbseinkommen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld gegenüber dem vergleichbaren Anspruchsniveau in der Sozialhilfe verringern wird und daß selbst bei Vollerwerbstätigkeit eines Elternteils, erst recht bei von Arbeitslosigkeit betroffenen Familien, die Abhängigkeit von Sozialhilfe zunehmen wird?

**Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner
vom 4. April 1997**

Mit der am 1. August 1996 in Kraft getretenen Reform des Sozialhilferechts hat der Gesetzgeber festgelegt, daß die Regelsätze in den Jahren 1997 und 1998 um den Vomhundertsatz erhöht werden, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung des rentenspezifischen Faktors verändern. Die dann noch maßgeblichen nicht rentenspezifischen Größen spiegeln exakt die Veränderungen der Nettoarbeitseinkommen wider (vgl. Gesetzesbegründung BR-Drucksache 452/95 zu § 22 Abs. 6 BSHG). Damit ist gewährleistet, daß die Regelsätze nicht stärker als die Nettoarbeitseinkommen ansteigen.

Die Anpassung der Regelsätze zum 1. Juli 1997 erfolgt konkret entsprechend der Entwicklung der Nettoarbeitseinkommen des Vorjahres 1996. Aufgrund der Anknüpfung an die Nettolohnentwicklung eines Vorjahres kann sich für die Betrachtung des Lohnabstandes eine Diskrepanz zur Entwicklung der Nettoarbeitseinkommen im laufenden Jahr ergeben. Dies wird im folgenden Jahr aufgrund der vorgegebenen Systematik wieder ausgeglichen.

Die Bundesregierung kann insofern nicht die Auffassung bestätigen, daß sich der Lohnabstand allein durch Anpassungen bei den Regelsätzen bei einer mehrjährigen Betrachtung verringert, selbst wenn der Lohnabstand temporär in einem Jahr eventuell geringfügig abnimmt.

Die Leistungen Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe orientieren sich am vorhergehenden Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Grundsätzlich werden sie entsprechend der Einkommensentwicklung angepaßt. Beim Arbeitslosengeld ist allerdings zu berücksichtigen, daß – nur für das Jahr 1997 – die jährliche Dynamisierung entsprechend der Bruttolohnveränderung ausgesetzt ist (Regelung des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes). Bei der Arbeitslosenhilfe wird die jährliche Anpassung des für die Bemessung maßgeblichen Arbeitsentgelts um 3 % gemindert; dadurch darf das Bemessungsentgelt 50 % der Bezugsgröße der Sozialversicherung jedoch nicht unterschreiten (Neuregelung des Arbeitslosenhilfe-Reformgesetzes).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

- | | |
|---|---|
| 66. Abgeordnete
Annette
Faße
(SPD) | Welche nationale – das heißt bundesdeutsche – bzw. internationale Alkohol-Promillegrenze gilt für die Führer von Seeschiffen, und welche Maßnahmen will die Bundesregierung treffen, falls solche Grenzen nicht existieren? |
|---|---|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 2. April 1997

Zur Zeit gibt es in Deutschland keine gesetzliche Regelung einer höchstzulässigen Alkoholpromillegrenze für die Führer von Seeschiffen. Von der Rechtsprechung wird als Grenzwert der absoluten Fahruntüchtigkeit ein Blutalkoholgehalt von 1,1‰ auch auf die Führer von Seeschiffen angewendet. International wird eine Höchstgrenze von 0,8‰ Alkoholkonzentration im Blut (BAC) für Seeleute während des Wachdienstes als Minimum-Sicherheitsnorm auf Schiffen empfohlen (Code Teil B – Abschnitt B – VIII/2 Teil 5 Nr. 35.1 des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeschiffen – STCW-Übereinkommen).

67. Abgeordnete
**Angelika
Graf
(Rosenheim)
(SPD)**
- Zu welchem Termin ist mit der Herausgabe der Studie zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit eines Ausbaus der Achse München – Verona, die gemäß dem Memorandum der Verkehrsminister Deutschlands, Österreichs und Italiens sowie des zuständigen Kommissars der Europäischen Kommission vom 21. November 1994 erstellt wurde, und der Ergebnisse der vom Bundesministerium für Verkehr in Auftrag gegebenen Verkehrsprognose für den gesamten Alpenbogen zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 4. April 1997**

Ergebnisse der Arbeiten zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit eines Ausbaus der Achse München – Verona sowie der von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Verkehrsprognose für den gesamten Alpenbogen können erst bekannt gegeben werden, wenn sich zunächst die zuständigen Verkehrsminister, voraussichtlich Mitte des Jahres, damit befaßt haben. Zur Zeit laufen hierfür die Vorbereitungen.

68. Abgeordnete
**Angelika
Graf
(Rosenheim)
(SPD)**
- Akzeptiert die Bundesregierung das Finanzierungskonzept des Ministerpräsidenten von Italien und des bayerischen Ministerpräsidenten zur Erstellung des Brenner-Basis-Tunnels, welches vorsieht, daß die Baukosten von etwa 6,5 Mrd. DM zu einer Hälfte von den Ländern Deutschland, Italien und Österreich und zur anderen von privaten Investoren aufgebracht werden, und inwiefern hält die Bundesregierung die von den Ministerpräsidenten angegebenen Erstellungskosten von 6,5 Mrd. DM für realistisch?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 4. April 1997**

Nein. Die Bundesregierung hat immer deutlich gemacht, daß sie sich aufgrund eigener Verpflichtungen, den Ansprüchen als Transitland Nr. 1 in Europa gerecht werden zu müssen, am Bau des Brenner Basistunnels mit öffentlichen Mitteln nicht beteiligen kann. Sie hat aber gleichzeitig zugesagt, daß sie ihren Verpflichtungen auf der Achse München – Verona nachkommen wird, indem sie die deutschen Zulaufstrecken so zeitgerecht ausbauen wird, daß zu jedem Zeitpunkt die erforderliche Kapazität bereitsteht. Nach Ansicht der Bundesregierung müssen die Kosten für den Bau des Brenner Basistunnels, die nach Sachstand der Brenner Machbarkeitsstudien ein Volumen von rd. 9 Mrd. DM umfassen würden, reduziert werden. Eine realistische neue Kostenangabe ist erst möglich, wenn entschieden ist, ob der Brenner Basistunnel als reiner Güterverkehrstunnel oder für die gemischte Nutzung von Personen- und Güterzügen gebaut werden soll. Auf die Antwort zu Frage 67 wird verwiesen.

69. Abgeordneter
**Josef
Hollerith
(CDU/CSU)**
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß in den Niederlanden zugelassene flüssiggasbetriebene PKW in Deutschland eine erneute Zulassung und Abgasuntersuchung benötigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 9. April 1997**

Ja.

70. Abgeordneter
**Josef
Hollerith**
(CDU/CSU)
- Auf welcher Rechtsgrundlage basiert dies, und ist es mit europäischem Recht vereinbar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 9. April 1997**

Es gibt noch keine international harmonisierte Vorschrift für die Genehmigung von flüssiggasbetriebenen Pkw. Aus diesem Grund kommen die nationalen Vorschriften zur Anwendung. Hiernach muß auch bei flüssiggasbetriebenen Kraftfahrzeugen geprüft werden, ob die geltenden Abgasbestimmungen eingehalten werden, und zwar bei der Zulassung, wie auch bei der Abgasuntersuchung.

Im zuständigen Fachgremium der VN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) wird an einer entsprechenden Regelung gearbeitet. Mit dem Abschluß der Arbeiten wird bald gerechnet.

Nach bisheriger Praxis kann davon ausgegangen werden, daß anschließend eine gleichwertige Vorschrift bei der Europäischen Union erlassen wird. Damit würde es auch international harmonisierte Vorschriften geben.

71. Abgeordneter
**Otto
Reschke**
(SPD)
- Sieht die Bundesregierung sich veranlaßt, oder gibt es derzeit besondere Gründe, den Bundesverkehrswegeplan 1992 für den Weiterbau der A 52 im Bereich Essen speziell den Abschnitt AK Essen/Ost (A 40) und AK Essen/Nord (A 42) dahin gehend zu ändern, daß der Weiterbau der A 52 in diesem Bereich in einen „vordringlichen Bedarf“ im Bundesverkehrswegeplan eingestuft wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 2. April 1997**

Die Änderung der Dringlichkeitseinstufung von Bundesfernstraßenmaßnahmen kann nur im Rahmen einer Fortschreibung des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen und einer Novellierung des Fernstraßenausbaugesetzes durch den Deutschen Bundestag erfolgen. Die nächste Fortschreibung des Bedarfsplanes ist für den Anfang des nächsten Jahrzehntes vorgesehen. Die Bundesregierung sieht z. Z. keine Veranlassung, wegen des Weiterbaus der A 52 im Bereich Essen diesen Termin vorzuziehen.

72. Abgeordneter
**Otto
Reschke**
(SPD)
- Wird sich der Bundesminister für Verkehr bei der Weiterplanung der A 52 an Beschlüsse des Rates der Stadt Essen halten und den Weiterbau der A 52 nur in „Tunnellage“ vollziehen, und welche Auswirkungen hätte dies für den sechsstreifigen Ausbau?

73. Abgeordneter
Otto Reschke
(SPD)
- Wird der Baulasträger für die A 52 dann die zusätzlichen Kosten für den Bau, die nachfolgenden Unterhaltskosten und die späteren generellen Erneuerungsbedarfe der Tunnellösung tragen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 2. April 1997**

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, die vom Rat der Stadt Essen geforderte „Tunnellage“, deren Kosten auf rd. 1,7 Mrd. DM geschätzt werden, aus dem Bundesfernstraßenhaushalt zu finanzieren. Damit stellt sich auch nicht die Frage nach den Auswirkungen für einen sechsstreifigen Neubau der A 52 sowie nach der Übernahme der zusätzlichen Baukosten und der Unterhaltungs- und Erneuerungskosten einer Tunnellage durch den Baulasträger Bund.

74. Abgeordneter
Otto Reschke
(SPD)
- Wie beurteilt der Bundesminister für Verkehr die Möglichkeit einer privaten Finanzierung für den Weiterbau der A 52 in Tunnellage im Bereich Essen (AK Essen/Ost [A 40] und AK Essen/Nord [A 42]), und welche Angebote sind derzeit in der Prüfung, den Autobahnabschnitt von privater Seite zu finanzieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 9. April 1997**

Eine Beurteilung über eine private Finanzierung der A 52 in Tunnellage im Bereich Essen ist z. Z. nicht möglich, da die für eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erforderlichen Planunterlagen und technischen Angaben noch nicht vorhanden sind. Angebote von privater Seite zur Finanzierung dieses Autobahnabschnittes liegen bisher nicht vor.

75. Abgeordneter
Hans Wallow
(SPD)
- In welchem Stadium befinden sich die Planungen zur Ortsumgehung B 256 Plaidt/Krufft, und wann ist anhand der vorliegenden Erfahrungswerte mit der Baudurchführung zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 2. April 1997**

Für die Ortsumgehung Krufft im Zuge der B 256 werden z. Z. die Planfeststellungsunterlagen fertiggestellt. Das Planfeststellungsverfahren soll in Kürze eingeleitet werden. Für die Ortsumgehung Plaidt wurde 1993 die Linie bestimmt. Die Straßenplanung wird – ebenso wie für den vierspurigen Ausbau zwischen Kretz und Plaidt – z. Z. erarbeitet. Zunächst gilt es, die Planungen abzuschließen bzw. Baurecht zu erlangen. Aufgrund des frühen Planungsstadiums bzw. der Unwägbarkeiten beim Ablauf der Planfeststellungsverfahren kann über eine mögliche Baudurchführung noch keine Aussage gemacht werden.

76. Abgeordneter
**Hans
Wallow**
(SPD)
- Wie weit sind die Planungen zur Umgehung des Ortsteiles Hönningen (Verbandsgemeinde Altenahr) im Zuge der B 257 vorangeschritten, und wann ist hier mit der Baudurchführung zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 2. April 1997**

Für die Ortsumgehung Hönningen im Zuge der B 257 wird z. Z. ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Der Abschluß dieses Verfahrens bleibt abzuwarten. Auch hier kann – wie bei Kruft und Plaidt – ein möglicher Baubeginn noch nicht genannt werden.

77. Abgeordneter
**Matthias
Weisheit**
(SPD)
- Welche Planungen verfolgt das Bundesministerium für Verkehr im Raum Biberach/Warthausen für die B 465 und ihren Anschluß an die B 30, und wann rechnet das Bundesministerium für Verkehr mit einer Realisierung der Planung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 4. April 1997**

Entsprechend den Vorgaben des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen, der in der Stufe „Vordringlicher Bedarf“ eine Querspange zwischen der B 465 und der B 30 bei Warthausen vorsieht, laufen Variantenuntersuchungen, für die derzeit eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt wird. Mit dem Vorliegen der Ergebnisse ist Ende 1997 zu rechnen.

Die Maßnahme ist nicht im 5. Fünfjahresplan (bis 2000) enthalten. Zunächst sind die Planung und das anschließende Rechtsverfahren zum Abschluß zu bringen. Gegebenenfalls muß dann über die Finanzierung im Rahmen der Aufstellung des nächsten Fünfjahresplanes entschieden werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

78. Abgeordneter
**Heinz-Georg
Seiffert**
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, die bisherige Praxis bei der Sammlung von Abfällen der grünen Liste aus der europäischen Gemeinschaft zur Verwertung in Nicht-OECD-Ländern nach der EG-Abfall-Verbringungsverordnung (AbfVerbV), die Notifizierung der Sammelstellen und Verladeorte für Alttextilien sowie die Notifizierungen für Altkleiderstraßensammlungen jeweils auf Ebene der Regierungspräsidien durch einen kostengünstigeren Sammelnotifizierungsvorgang zu ersetzen, der von dem Regierungspräsidium, das für den Hauptsitz der jeweiligen Firma in Deutschland zuständig ist, an das Bundesumweltamt in Berlin weitergeleitet wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 4. April 1997**

Abfälle, die der grünen Liste zugeordnet sind, können innerhalb der OECD zur Verwertung ohne Notifizierung und Genehmigung grenzüberschreitend verbracht werden. Ein Notifizierungsverfahren für Abfälle der grünen Liste, die zur Verwertung in Nicht-OECD-Länder verbracht werden sollen, ist dann erforderlich, wenn das jeweilige Nicht-OECD-Land als Importstaat dies der EU-Kommission nach entsprechender Aufforderung mitgeteilt hat (zum Verfahren siehe Artikel 17 der Abfallverbringungsverordnung).

Für Ex- und Importnotifizierungen sind nur die jeweils zuständigen Behörden der Bundesländer zuständig. Dies sind in der Regel die örtlichen Regierungspräsidien. Das Umweltbundesamt in Berlin ist ausschließlich für Transitnotifizierungen zuständig (s. § 13 Abs. 1 des Abfallverbringungsgesetzes).

Sammelnotifizierungen, welche den Verwaltungsaufwand sowohl für die Notifizierungspflichtigen als auch für die zuständigen Behörden erheblich reduzieren können, werden von den zuständigen Behörden der Bundesländer für den In- und Export bearbeitet.

79. Abgeordneter
**Heinz-Georg
Seiffert**
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, die von Textilrecyclingunternehmen zu stellenden Bankbürgschaften für Sicherheitsgebühren angesichts der Tatsache, daß gebrauchte Kleidung in die grüne Abfallliste eingeordnet wird, zu reduzieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 4. April 1997**

Gemäß Artikel 27 Abfallverbringungsverordnung ist für jede grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen, die unter diese Verordnung fällt, eine Sicherheit zu leisten, welche die Kosten der Beförderung einschließlich einer möglichen Rücksendung in den Fällen einer gescheiterten oder illegalen Verbringung und die Beseitigung oder Verwertung abdeckt. Eine Sicherheitsleistung ist damit für notifizierungsbedürftige Verbringungen von Abfällen schon durch das europäische Recht vorgegeben. Von ihr kann daher in diesen Fällen durch die zuständigen Behörden nicht abgesehen werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 Abfallverbringungsgesetz steht es im Ermessen der zuständigen Länderbehörden am Versandort, die im Einzelfall bei notifizierungsbedürftigen Verbringungen von Abfällen notwendige konkrete Höhe der Sicherheitsleistung festzulegen. Ebenso entscheiden die zuständigen Länderbehörden am Versandort über die Freigabe der Sicherheitsleistung. Die Bundesregierung hat keine Möglichkeit, die Höhe der Sicherheitsleistungen zu reduzieren. Die Höhe der notwendigen Sicherheitsleistung bei notifizierungsbedürftiger Abfallverbringung läßt sich nur im Einzelfall durch die zuständigen Behörden ermitteln.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau**

80. Abgeordneter
**Peter
Conradi**
(SPD)
- Mit welcher Begründung will die Bundesregierung durch eine neue Richtlinie des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom November 1996 Planungs- und Bauleistungen für Bauvorhaben des Bundes künftig als gebündelte Leistungen zum Nachteil des freiberuflichen und gewerblichen Mittelstandes vorrangig an Großstrukturen der Bauindustrie vergeben?
81. Abgeordneter
**Peter
Conradi**
(SPD)
- Ist die Bundesregierung nach der Protestnote der Kammern und Verbände der Beratenden Ingenieure und der Freischaffenden Architekten auf diesen Entwurf bereit, den Entwurf nicht weiter zu verfolgen oder wenigstens so zu ändern, daß das Prinzip der Trennung von Planung und Ausführung nicht durchbrochen und der freiberufliche und gewerbliche Mittelstand nicht diskriminiert wird (s. Deutsches Ing.-Blatt, März 1997)?

**Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben
vom 8. April 1997**

Dem Richtlinienentwurf des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau liegt die Zielvorstellung einer kostensparenden und innovativen Vergabe auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen der VOB/A zugrunde. Der zwischenzeitlich überarbeitete Richtlinienentwurf, der neben Modellen zur Einbeziehung des Innovationspotentials der Auftragnehmerseite besondere mittelstandsfördernde Regelungen enthält, soll zunächst mit den betroffenen Kreisen weiter diskutiert werden, um möglichst zu einer konsensualen Regelung zu kommen. Mit der Regelung soll zugleich in einer mit den nationalen und den EG-rechtlichen Vergabebestimmungen übereinstimmenden Weise der in der Privatwirtschaft praktizierte Gedanke des „Bauteams“ im Sinne einer frühzeitigen Abstimmung von Bauplanungs- und Bauausführungs-Know-how verstärkt bei der Vergabe öffentlicher Bauleistungen umgesetzt werden können.

Bonn, den 11. April 1997